



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 20. OKTOBER 2006

NR. 42

SEITEN 1397-1479



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelsberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen



Unsere neue Filiale.

« Ich wechsele zur KPT, weil ich
bis zu **20% Prämien sparen** will! »

**Die Online Krankenversicherung: www.kpt.ch
Papierlos. Günstig. Sicher.**

Monika Eich, Verkauf und Beratung
Telefon 058 310 95 45, eich.monika@kpt.ch

**KPT
CPT**
Einfach gut versichert.

PIERRAG

VERKEHRSSICHERHEIT

- CAD-Verkehrs- und Signalisationsplanung
- Signalisationen / Signalisationsbau
- Signalisationsvermietung aller Art
- Verkehrsinsel-Bauten
- Markierungen auf Verkehrsflächen

Buzibachring 3 // 6023 Rothenburg // Tel. 041-289 63 10 // Fax 041-289 63 19
Internet: www.pierrag.ch // E-Mail: info@pierrag.ch

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1397 Abstimmungsdekret
- 1401 Botschaften und Vorlagen zuhanden der Volksabstimmung

Direktionen

Justizdirektion

- 1442 Kraftloserklärung von altrechtlichen Pfandrechten – Gemeinde Gurnellen
 - 1455 Pensionskassenseminar
- ##### *Volkswirtschaftsdirektion*
- 1455 Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule

Korporationen

Korporation Uri

- 1456 Medienmitteilung

Eigentumsübertragungen

Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

- 1463 Bauplanauflagen
- 1465 Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
- 1466 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

- 1466 Kantonsbibliothek Uri Stiftung

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1467 Konkursöffnung

Rechtsauskunft

- 1468 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbands

Veranstaltungen

1468 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1469 Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement); Änderung
- 1472 Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Prüfungsreglement)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)

Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Ziehungsliste Tombola

**Turn- und Tanzshow 2006
TV und DA-/FR-Riege Schattdorf
6./7. Oktober 2006**

1530	321	2028
942	1438	315
305	1050	1239
2166	1352	1930
717	2059	1342
335	269	201

Alle Preise müssen bis spätestens
30. Nov. 2006 bei Peter Megnet, Mühlehof 3,
6467 Schattdorf, Tel. 041 871 07 78,
abgeholt werden.

Nicht eingelöste Treffer verfallen nach dem
30. Nov. 2006 zugunsten des Veranstalters.

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 26. November 2006

1. Abstimmungstermin

Am 26. November 2006 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas
- Bundesgesetz über die Familienzulagen

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)
- Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)
- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (betreffend eingetragene Partnerschaft)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung.
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 23. August 2006.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindkanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen zu den Vorlagen dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Aldorf Gemeindehaus: 10.00-12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30-11.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00-10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft zum Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)

(Volksabstimmung vom 26. November 2006)

Kurzfassung

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft. Dies bedingt eine Totalrevision des bestehenden kantonalen Berufsbildungsgesetzes. Das bestehende Berufsbildungsgesetz soll ersetzt werden durch ein neues Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung.

Das vorliegende Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung ist als Rahmengesetz konzipiert und vollzieht in erster Linie Bundesrecht. Es bildet zudem auch die Grundlage für die Förderung der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung. Das neue Berufs- und Weiterbildungsgesetz legt Grundsätze fest. Weitere Punkte werden in einer Verordnung, der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung, zu regeln sein.

Der Landrat hat die Vorlage einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

I. Was bringt das neue Eidgenössische Berufsbildungsgesetz?

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft. Das neue Berufsbildungsgesetz bringt verschiedene Neuerungen, für welche kantonal und interkantonal Lösungen gefunden werden müssen. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Neuerungen:

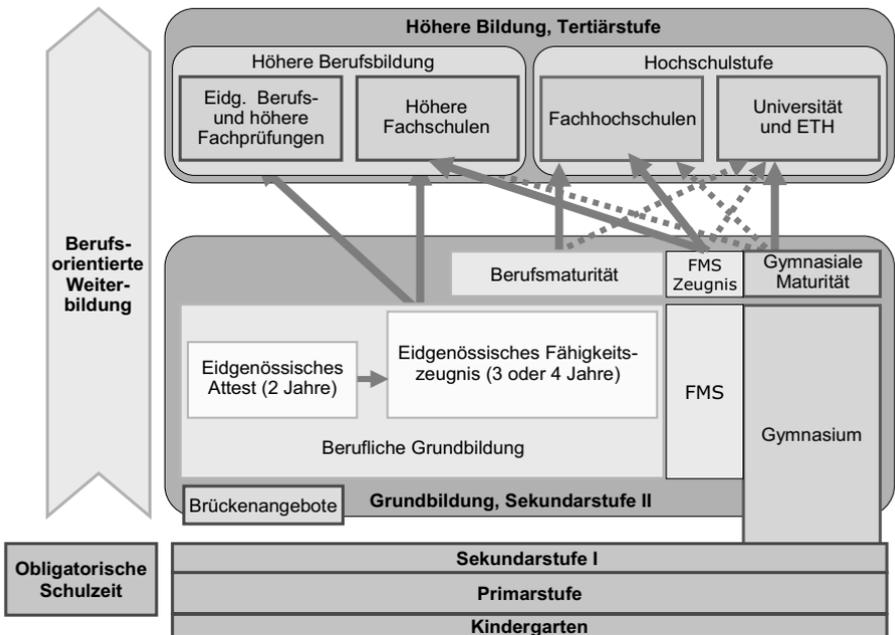
- Auch die Berufsausbildungen in den Bereichen Gesundheit/Soziales, Land- und Forstwirtschaft und Kunst, welche bisher kantonal geregelt waren, werden dem Berufsbildungsgesetz unterstellt.
- Die Ausbildung wird flexibilisiert; die Durchlässigkeit zwischen den Berufsbildungen wird verbessert.
- Die berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis dauert drei oder vier Jahre.
- Neu wird eine zweijährige Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest eingeführt.
- Zuständigkeiten und Kompetenzen werden neu geregelt.
- Anbieter von Berufsbildung (Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse) müssen Qualitätsentwicklung sicherstellen.
- Anstelle der am Aufwand orientierten Finanzierung tritt eine Pauschalfinanzierung.
- Es wird eine neue Terminologie eingeführt.

Die Umsetzungsarbeiten im Kanton Uri haben bereits begonnen. Die Neuerungen bedingen nun auch eine Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich.

II. Aufbau des Bildungssystems

Die nachstehende Abbildung 1 ermöglicht einen Überblick über den Aufbau des Bildungssystems in der Schweiz.

Abbildung 1
Aufbau des Berufsbildungssystems¹⁾



Die Abbildung macht deutlich, dass die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen und Stufen gegenüber früher wesentlich verbessert wurde.

III. Berufsbildung in Uri heute

Die Urner Berufsbildung ist in das schweizerische System der Berufsbildung eingebettet. Viele Angebote in Grund- und Weiterbildung kann Uri als kleiner Kanton nicht allein sicherstellen. Insbesondere die Zusammenarbeit in der Bildungsregion Zentralschweiz ist deshalb für Uri sehr wichtig. Nur so ist es möglich, eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen.

¹⁾ Quelle: Bildungsplanung Zentralschweiz, leicht verändert

Die Berufsbildung hat in Uri eine sehr grosse Bedeutung. Der Anteil der Jugendlichen, die den Weg in die Berufsbildung wählen, liegt im Kanton Uri rund 10 Prozent über dem schweizerischen Mittel. Im August 2005 sind 66 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger direkt nach der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung eingestiegen.

Der Anteil der Jugendlichen, welche die Lehrabschlussprüfung LAP bestehen, ist überdurchschnittlich hoch. Im Kanton Uri liegt der Prozentsatz der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, bei rund 95 Prozent. Im schweizerischen Mittel liegt dieser Prozentsatz unter 90 Prozent. Immer wieder stechen junge Berufsleute aus Uri mit besonderen Leistungen hervor.

An den Urner Berufsfachschulen werden 15 Berufe unterrichtet. Dies ermöglicht 56 Prozent der Lernenden den Schulbesuch innerhalb des Kantons Uri. Rund 44 Prozent müssen eine Schule ausserhalb des Kantons besuchen. Weil der Grossteil dieser Schulen innerhalb der Zentralschweiz liegt, können 95 Prozent der Lernenden eine Berufsfachschule innerhalb der Zentralschweiz besuchen.

Im Kanton Uri wird die kaufmännische Berufsmaturität lehrbegleitend und die technische Berufsmaturität im Vollzeitmodell angeboten.

Als 10. Schuljahr führt der Kanton die Berufsvorbereitungsschule (BVS). Diese Schule richtet sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Die Schule bereitet auf den Einstieg in die Berufsbildung vor.

Berufs- und Studienberatung sowie der Schulpsychologische Dienst ermöglichen ein vielfältiges Beratungsangebot, welches auch entsprechend intensiv genutzt wird.

IV. Leitsätze für die zukünftige Berufsbildung in Uri

Die Arbeitsgruppe, welche das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung erarbeitete, formulierte zu Beginn sieben Leitsätze für die zukünftige Entwicklung der Urner Berufsbildung. Diese Leitsätze bildeten die Grundlage für das Erarbeiten des neuen Gesetzes. Die Grundsätze lauten:

Leitsatz 1: Die verschiedenen Akteure der Urner Berufsbildung arbeiten innerhalb des Kantons und über die Kantongrenzen hinaus partnerschaftlich zusammen.

Leitsatz 2: Die Urner Lehrbetriebe werden in ihren Bestrebungen, eine gute Qualität der Ausbildung sicherzustellen, gezielt unterstützt.

Leitsatz 3: Die Berufsfachschulen im Kanton Uri positionieren sich als bedeutende Kompetenzzentren in der Bildungsregion Zentralschweiz.

Leitsatz 4: Möglichst viele Schülerinnen und Schüler, welche den Weg über die Berufsbildung einschlagen, finden direkt nach der obligatorischen Schulzeit

eine Lehrstelle, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht.

Leitsatz 5: Brückenangebote verhelfen Jugendlichen, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen, zum Zugang in die Berufsbildung.

Leitsatz 6: Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung werden gefördert.

Leitsatz 7: Das Urner Berufsbildungssystem verfügt über einfache und effiziente Strukturen, in denen die Kompetenzen und Zuständigkeiten klar geregelt sind.

V. Die Grundzüge des neuen Gesetzes

Das neue Berufs- und Weiterbildungsgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert. Das übergeordnete eidgenössische Recht wird im Kantonalen Gesetz nicht mehr wiederholt. Weitere Ausführungsbestimmungen sind in einer zweiten Phase in einer landrätlichen Verordnung zu erlassen.

Das Berufs- und Weiterbildungsgesetz vollzieht in erster Linie Bundesrecht. Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung schreibt den Kantonen in Artikel 31 zwingend vor, für ein «bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung» zu sorgen. Nebst der berufsorientierten Weiterbildung sind die Kantone für die allgemeine Weiterbildung zuständig. Die allgemeine Weiterbildung ist heute im Schulgesetz (RB 10.1111) in Artikel 18 und 19 unter dem Begriff Erwachsenenbildung geregelt. In der Praxis lassen sich aber die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung nicht immer auseinander halten. Es gibt Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Um solche Probleme zu vermeiden, soll die gesamte Weiterbildung im Berufs- und Weiterbildungsgesetz geregelt werden. Die entsprechenden Bestimmungen zur Erwachsenenbildung im Schulgesetz können damit aufgehoben werden.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Bei den finanziellen Auswirkungen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen der neuen eidgenössischen Gesetzgebung und den Auswirkungen des neuen kantonalen Gesetzes.

Die direkten Auswirkungen des eidgenössischen Gesetzes lassen sich zurzeit nicht beziffern. Dies deshalb weil noch nicht bekannt ist, wie hoch der Rahmenkredit des Bundes für diesen Bereich in den nächsten Jahren sein wird. Weiter hat die neue Pauschalfinanzierung zur Folge, dass Uri an die anderen Kantone für den ausserkantonalen Schulbesuch höhere Beiträge entrichten muss. Auch diese Ansätze sind noch nicht festgelegt.

Das neue Kantonale Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung kann in verschiedenen Bereichen finanzielle Auswirkungen haben:

Unter Artikel 4 sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass bei einem Ungleichgewicht auf dem Lehrstellenmarkt befristete Massnahmen ergriffen werden können. Artikel 6 ermöglicht besondere Massnahmen zur Unterstützung von Lernenden. Individuelle Begleitung und Beratung bedingen zusätzliche personelle Ressourcen. Eine bessere Unterstützung und Beratung der Lehrbetriebe kann nur mit zusätzlichem Personal ermöglicht werden.

VII. Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das neue Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung anzunehmen.

Anhang

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)

70.1111

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**GESETZ
über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung¹⁾ und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Gegenstand

Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Es regelt die allgemeine Weiterbildung.

Artikel 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, ein leistungsfähiges und qualitativ hoch stehendes Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen, das sich an den Bedürfnissen der Arbeitswelt, der Gesellschaft und der Lernenden orientiert.

² Insbesondere soll mit dem Gesetz erreicht werden, dass:

- a) die Ziele des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes effektiv und effizient umgesetzt werden;
- b) möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die den Weg über die Berufsbildung einschlagen wollen, direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht;
- c) Lernende, soweit sinnvoll, eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können.

Artikel 3 Mittel und Zusammenarbeit

¹ Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton eigene Einrichtungen betreiben oder mit anderen Kantonen sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen, Verbänden und Unternehmungen zusammenarbeiten oder entsprechende Massnahmen unterstützen.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ RB 1.1101

² Der Regierungsrat kann Schulgeld- und Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an regionalen Leistungsvereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Schulen und Ausbildungsstätten sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

2. Abschnitt: **Berufliche Grundbildung**

Artikel 4 Ungleichgewicht auf dem Markt

Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht eingetreten, trifft der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Information.

Artikel 5 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

² Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um den Einstieg in die berufliche Grundbildung zu unterstützen.

Artikel 6 Unterstützung der Lernenden

Der Kanton kann Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

Artikel 7 Unterstützung der Lehrbetriebe

Der Kanton unterstützt Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände, namentlich indem er:

- a) sie berät und begleitet;
- b) für ein ausgewogenes Angebot an Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sorgt.

Artikel 8 Berufsfachschule

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.

70.1111

Artikel 9 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

Artikel 10 Eidgenössische Berufsmaturität

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht.

3. Abschnitt: **Höhere Berufsbildung**

Artikel 11

Der Kanton kann selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Dritten Kurse und Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anbieten.

4. Abschnitt: **Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung**

Artikel 12 Allgemeine Weiterbildung

¹ Die allgemeine Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Qualifikationen, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.

² Kanton und Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.

Artikel 13 Berufsorientierte Weiterbildung

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Artikel 14

Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

6. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmung**

Artikel 15

1 Ausgaben, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes zusammenhängen, beschliesst der Landrat endgültig, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützte Verordnung nichts anderes bestimmt.

2 Ausgaben für Investitionen richten sich nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Ausführungsbestimmungen

1 Der Landrat regelt mit einer Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Aufsicht, die Organisation und die Zuständigkeiten.

2 Um die Bundesgesetzgebung sinnvoll umzusetzen, kann er ergänzende Bestimmungen erlassen.

Artikel 17 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. November 1980 über das berufliche Bildungswesen¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Kanton

1 Der Kanton führt eine eigene Mittelschule.

2 Der Landrat regelt durch Verordnung:

a) die Organisation der Mittelschule;

b) das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der Mittelschule.

3 Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.

1) RB 70.1111

2) RB 10.1111

70.1111

⁴ Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Schülerinnen und Schülern den Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen und anderen allgemein bildenden Schulen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen. Artikel 26 ist sinngemäss anzuwenden.

Artikel 16

aufgehoben

Artikel 18

aufgehoben

Artikel 19

aufgehoben

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft

zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

(Volksabstimmung vom 26. November 2006)

Kurzfassung

Nach geltendem Recht gilt für die kantonale Verwaltung der Grundsatz der Geheimhaltung. Akten dürfen nur eingesehen werden, wenn eine besondere Rechtfertigung vorliegt. Mit dem neuen Gesetz soll dieser Grundsatz ins Gegenteil verkehrt werden. Die Akten sollen grundsätzlich öffentlich sein, während die Geheimhaltung die Ausnahme bildet. Damit soll erreicht werden, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen zu gestalten und damit einen weiteren Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten. Auch soll damit das Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit gefördert werden.

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt nur für die kantonalen Behörden und für die kantonale Verwaltung sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons und für Dritte, die für den Kanton öffentliche Aufgaben erfüllen. Es gilt namentlich nicht für die Gemeinden und die Korporationen.

Dem Grundsatz der Öffentlichkeit unterliegen amtliche Dokumente, vornehmlich Akten der Verwaltung. Grundsätzlich hat jede volljährige Person das Recht, derartige amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt solcher Akten zu erhalten. Ausnahmen gelten, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Einsichtsrecht entgegenstehen. Das Gesetz nennt zudem weitere, genau umschriebene Ausnahmen, die vorwiegend politischen oder administrativen Bedürfnissen entsprechen. In jedem Fall bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes, die dem Schutz der Persönlichkeit jeder Person dienen, vorbehalten.

Das Einsichtsrecht und das Auskunftsrecht sind in der Regel kostenlos.

Der Landrat hat die Vorlage mit 45:11 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

I. Zum Öffentlichkeitsprinzip im Allgemeinen

Nach geltendem Recht herrscht im Kanton Uri für die kantonale Verwaltung der Grundsatz der Geheimhaltung. Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten besteht nur ausnahmsweise. Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet die Umkehrung dieses Grundsatzes. Das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt wird zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt. Ziel des Öffentlichkeitsprinzips ist es, die Transparenz der Verwaltung zu fördern, indem jeder volljährigen Person das Recht zusteht, Einsicht in amtliche Dokumente zu nehmen, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt.

Zahlreiche Kantone kennen bereits heute das Öffentlichkeitsprinzip oder sind auf dem Weg dazu. Die Bundesversammlung hat am 17. Dezember 2004 das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung verabschiedet, das ebenfalls vom Grundgedanken der Öffentlichkeit der Verwaltung geprägt ist. Der Bundesrat hat erklärt, er werde das Öffentlichkeitsgesetz auf den 1. Juli 2006 in Kraft setzen.

II. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf berührt im Wesentlichen zwei Bereiche: die Information von Amtes wegen und die Information auf Anfrage.

Was die Information von Amtes wegen betrifft, ist dieser Grundsatz bereits in Artikel 86 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) vorgeschrieben. Danach haben die Behörden die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu unterrichten, sofern nicht entgegenstehende Interessen überwiegen. Zudem verpflichtet die Organisationsverordnung (ORV; RB 2.3321) den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über seine Absichten, Entscheidungen und Massnahmen sowie über die Arbeit der Kantonsverwaltung orientiert wird, soweit ein öffentliches Interesse daran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Das Öffentlichkeitsgesetz übernimmt diesen Grundsatz, verankert ihn auf Gesetzesstufe und ermächtigt den Regierungsrat, den Informationsauftrag den Direktionen oder Verwaltungsstellen zu delegieren, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist. Zudem ist vorgeschrieben, dass die Information der Sache angepasst, klar und den Umständen entsprechend rasch erfolgen muss.

Der eigentliche Kern des Gesetzes betrifft die Information auf Anfrage. Das Öffentlichkeitsprinzip im engeren Sinn bedeutet denn auch die Weiterentwicklung der Informationspolitik von Amtes wegen. Es trägt dazu bei, die Transparenz der Verwaltung zu fördern, die freie Meinungsbildung der Bevölkerung zu begünstigen und die Nähe zwischen Bürgerschaft und Staat zu stärken.

Grundsätzlich hat jede volljährige Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Gesetz erklärt, was unter dem Begriff «amtliche Dokumente» zu verstehen ist und wann ein überwiegendes Interesse vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Dokumente vor Ort eingesehen oder es können Kopien davon angefordert werden.

Selbstverständlich kann das Öffentlichkeitsprinzip nicht schrankenlos gelten. Deshalb sieht der Entwurf bestimmte «besondere Fälle» im Sinne von Ausnahmen vor. So dürfen amtliche Dokumente nicht zugänglich gemacht werden, solange sie der Entscheidungsfindung einer Behörde dienen. Erst wenn der Entscheid getroffen ist, ste-

hen sie der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme offen. Gleiches gilt für Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen. Und was die Verwaltungs- und Justizverfahren betrifft, verweist das Gesetz auf die spezielle Gesetzgebung, namentlich auf die Verfahrensordnungen. Schliesslich bleibt der weitergehende Schutz von Personendaten nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vorbehalten.

Anders gesagt nennt das Öffentlichkeitsgesetz folgende Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor das Einsichtsrecht gewährt wird:

- Die ersuchte Behörde oder Verwaltungsstelle muss dem Gesetz unterstehen.
- Es muss sich um ein amtliches Dokument im Sinne des Gesetzes handeln.
- Dem Einsichts- oder Auskunftsrecht dürfen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Und schliesslich darf kein Tatbestand eines «besonderen Falles» nach Artikel 7 des Entwurfs erfüllt sein, namentlich darf das Einsichts- oder Auskunftsrecht nicht Akten betreffen, die laufenden Verhandlungen oder einen politischen Entscheidungsprozess betreffen, der noch nicht abgeschlossen ist.
- Die Regeln des Datenschutzgesetzes bleiben in jedem Fall gewährleistet.

Gesuche, amtliche Dokumente einzusehen, sind bei der Behörde einzureichen, die das Dokument «besitzt». Im Streitfall hat diese Behörde eine Verfügung zu erlassen, die von der Person, die Einsicht verlangt, angefochten werden kann.

III. Geltungsbereich

Das Gesetz gilt nur für kantonale Behörden, namentlich für die landrätlichen Kommissionen, den Regierungsrat, seine Kommissionen und für die kantonale Verwaltung sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons und für Dritte, die für den Kanton öffentliche Aufgaben erfüllen. Es gilt nicht für die Gemeinden und die Korporationen.

Zudem ist das Öffentlichkeitsgesetz nur auf Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden. Damit übernimmt das Gesetz die Lösung, die der Bund für sein Öffentlichkeitsgesetz getroffen hat. Damit ist sichergestellt, dass nicht Akten dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, die unter dem Regime des Geheimhaltungsprinzips erstellt worden sind.

IV. Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) anzunehmen.

Anhang

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

2.2711

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**GESETZ
über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung
(Öffentlichkeitsgesetz; OeG)**

(vom...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich**Artikel 1** Gegenstand und Zweck

1 Dieses Gesetz regelt die amtliche Information der Bevölkerung und den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

2 Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offenzugestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern.

Artikel 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons.

2 Als Behörden gelten namentlich:

- a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften des Kantons;
- b) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton übertragen hat;
- c) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;
- d) der Landrat mit seinen Kommissionen.

3 Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank.

4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

1) RB 1.1101

2. Abschnitt: **Begriffe**

Artikel 3 Amtliche Dokumente

1 Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

2 Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:

- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b) nicht fertiggestellt sind; oder
- c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Artikel 4 Überwiegende Interessen

1 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn:

- a) durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Dokumente die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde;
- b) der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;
- c) bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;
- d) Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen und Verfahren beeinträchtigt würden.

2 Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:

- a) der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;
- b) das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis;
- c) die Tatsache, dass Dritte, die diesem Gesetz nicht unterstehen, Informationen freiwillig und mit dem Vorbehalt der Geheimhaltung mitgeteilt haben.

3 Daraus folgende Einschränkungen der Information von Amtes wegen oder des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur so lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

3. Abschnitt: **Information von Amtes wegen**

Artikel 5

1 Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist und nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.2711

2 Der Regierungsrat informiert zudem über die Arbeit der kantonalen Verwaltung. Er kann diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.

3 Die Information erfolgt der Sache angepasst, klar und den Umständen entsprechend rasch.

4. Abschnitt: **Information auf Anfrage**

Artikel 6 Grundsatz

1 Jede volljährige Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden. Ausnahmsweise und gegen Gebühr stellt die ersuchte Behörde dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Kopien der amtlichen Dokumente zu. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

3 Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.

Artikel 7 Besondere Fälle

1 Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

2 Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.

3 Für nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

4 Der weitergehende Schutz von Personendaten nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten¹⁾ bleibt vorbehalten.

5 Für Akten, die im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht in amtliche Dokumente nach dem Bundesrecht.

Artikel 8 Verfahren

1 Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich und unterschrieben einzureichen. Es muss die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau bezeichnen.

1) RB 2.2511

² Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt, oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.

³ Wenn die Behörde das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will und die Gesuch stellende Person damit nicht einverstanden ist, legt sie die Streitsache der oder dem Datenschutzbeauftragten¹⁾ vor, um eine gütliche Einigung zu versuchen. Scheitert der Einigungsversuch, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 9 Kosten

¹ Mündlich erteilte Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort und das Einigungsverfahren vor dem oder der Datenschutzbeauftragten sind in der Regel kostenlos.

² Im Übrigen sind Gebühren nach der Gebührenverordnung³⁾ zu bezahlen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er kann dazu ein Reglement erlassen.

Artikel 11 Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.2511 Art. 21

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 3.2512

Botschaft zur Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

(Volksabstimmung vom 26. November 2006)

Kurzfassung

Am 1. Januar 2007 tritt das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft. Das neue Bundesrecht verbessert die rechtliche Stellung dieser Paare, ohne die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichzustellen. Es verlangt von den Kantonen, dass sie ihre Gesetzgebungen an das neue Bundesrecht anpassen. Viele Anpassungen des kantonalen Rechts sind durch das neue Bundesrecht bereits vorbestimmt. Dementsprechend klein ist der Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers. Dem Volk werden zwei separate Vorlagen zur Volksabstimmung unterbreitet. Die erste Vorlage betrifft eine Änderung der Kantonsverfassung. Mit der zweiten Vorlage, dem so genannten Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, werden verschiedene kantonale Gesetze an das neue Bundesrecht redaktionell angepasst.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Änderung der Kantonsverfassung und dem neuen Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zuzustimmen.

Der Landrat hat die Vorlage mit 55:0 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

I. Ausgangslage

Bisher waren gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt. Am 1. Januar 2007 tritt das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) in Kraft. Das neue Bundesrecht verbessert die rechtliche Stellung dieser Paare, ohne die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichzustellen. Es erlaubt gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen und damit rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Wenn es zum Beispiel um Steuern und Erbschaften, Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge geht, wird sie rechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Hingegen lässt es das Partnerschaftsgesetz nicht zu, dass zwei Frauen oder zwei Männer gemeinsam ein Kind adoptieren. Auch Verfahren der Fortpflanzungsmedizin sind ihnen verwehrt. Somit können sie keine Familie im engeren Sinne gründen.

Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie ihre Gesetzgebungen an das neue Bundesrecht anpassen. Viele Anpassungen des kantonalen Rechts sind durch das neue Bundesrecht bereits vorbestimmt. Dementsprechend klein ist der Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers. In verschiedenen geltenden Gesetzen geht es lediglich darum, neben Ehegatten auch eingetragene Partnerinnen und Partner zu erwähnen.

II. Zwei separate Vorlagen

Regierungsrat und Landrat unterbreiten dem Volk zwei separate Vorlagen zur Volksabstimmung.

Mit der ersten Vorlage wird eine Änderung der Kantonsverfassung (Art. 77 KV) unterbreitet. Heute verbietet Artikel 77 Absatz 1 KV, dass Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten gleichzeitig der nämlichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören. Diese Formulierung ist allerdings nicht ganz klar und führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten bei der Anwendung. So insbesondere bei der Frage, ob die Ehegatten zweier Verwandten in der gleichen Behörde Einsitz nehmen dürfen. Artikel 77 Absatz 1 KV soll nun klarer formuliert werden. So wird neu ausdrücklich ausgeschlossen, dass Ehegatten, Verwandte im ersten Grad (z.B. Vater und Sohn) und im zweiten Grad (z.B. zwei Schwestern, Enkelkind und Grossvater) der gleichen Behörde angehören dürfen. Auch Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad dürfen nicht derselben Behörde angehören. Die Unvereinbarkeitsregelung wird neu auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Konkubinatspartner ausgedehnt.

Bei der zweiten separaten Vorlage, dem so genannten Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, geht es darum, in verschiedenen kantonalen Gesetzen neu auch eingetragene Partnerinnen und Partner zu erwähnen. So insbesondere in verschiedenen steuerrechtlichen Rechtserlassen und im Gesetz über den Ausstand.

III. Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern

- a) der Änderung der Kantonsverfassung zuzustimmen;
- b) dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zuzustimmen.

Anhänge

Anhang A: Änderung der Kantonsverfassung

Anhang B: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**VERFASSUNG
des Kantons Uri**

Anhang A

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 77 Absatz 1

¹ Es dürfen nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören:

- a) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die zusammen in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b) Verwandte im ersten und zweiten Grad;
- c) Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Verwandten im ersten und zweiten Grad sowie Personen, die mit Verwandten im ersten und zweiten Grad in dauernder Lebensgemeinschaft leben.

II.

Diese Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ **Anhang B**
über die Einführung des Bundesgesetzes
über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand (RB 2.2321)

Artikel 7 Buchstabe b

Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,

b) in Angelegenheiten

1. des Ehegatten, des Verlobten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des -partners;
2. der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;
3. der Adoptiveltern;
4. der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;
5. der Stiefeltern;
6. der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;
7. der Geschwister und Halbgeschwister, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;

¹⁾ RB 1.1101

8. der Onkeln und Tanten, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnerinnen, Konkubinatspartnern und Kindern;
9. der Schwiegereltern.

2. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211)

Artikel 12a Eingetragene Partnerschaft (neu)

Eingetragene Partnerinnen und Partner sind den Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

Artikel 16 Absatz 3 (neu)

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁾ erhalten haben.

3. Gesetz vom 2. Juni 1991 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (RB 3.2221)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;

4. Das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Grundstückgewinnsteuer (RB 3.2231)

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} (neu)

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- b^{bis}) Eigentumswechsel unter eingetragenen Partnern. Buchstabe b ist sinngemäss anzuwenden;

5. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111)

Artikel 25 Absatz 3^{bis} (neu)

^{3bis} Diese Regelung gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

1) SR ...

6. Gesetz vom 26. September 2004 über das Grundbuch (RB 9.3401)

Artikel 4 Absatz 2

² Grundstücke, die im Miteigentum von Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern stehen, sowie Autoabstellplätze und dergleichen, werden nur dann als Anteile an selbstständigem Miteigentum ins Grundbuch aufgenommen, wenn das Amt für das Grundbuch das ausdrücklich anordnet oder wenn die anmeldende Person es verlangt.

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

(Volksabstimmung vom 26. November 2006)

Kurzfassung

Das geltende Steuergesetz stammt aus dem Jahr 1992. Seither wurden diverse Anpassungen vorgenommen: Im Jahr 1994 hat man Verheiratete und Alleinerziehende steuerlich entlastet. Mit der Steuergesetzrevision 1998 konnte die Kapitalsteuer für juristische Personen von 6,3 Promille auf 4,25 Promille gesenkt werden. Zudem wurde die Bildung von Rückstellungen für künftige Forschung und Entwicklung erleichtert. Im Jahr 2000 musste das Steuergesetz in einer umfangreichen Revision an das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz angepasst werden. Schliesslich hat das Volk im Jahr 2005 dem Abzug für bescheidene Einkommen zugestimmt.

Nun steht ein weiterer Anpassungsbedarf an. Zunächst sind auf Bundesebene zusätzliche Harmonisierungsbestimmungen erlassen worden, die ins kantonale Recht umzusetzen sind.

Ein wesentlicher Änderungsbedarf ergibt sich sodann aufgrund des gegebenen Belastungsniveaus, insbesondere mit Blick auf die interkantonale Konkurrenzsituation. Ferner liegen Aufträge des Landrats vor, die Anpassungen des geltenden Steuergesetzes bedingen.

Mit gezielten Entlastungen soll der Wohn- und Wirtschaftsstandort Uri aus steuerlicher Sicht attraktiv werden. Im Vordergrund stehen die steuerliche Entlastung von juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften) bei der Gewinn- und Kapitalsteuer sowie die deutliche Erhöhung des Kinder- und des Kinderbetreuungsabzugs. Zudem sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen namhafte Erleichterungen bei Umstrukturierungen und Entlastungen bei der Dividenden- und Anteilsbesteuerung erfahren.

Einem guten Steuerklima dienen ausserdem die Senkung der Vermögenssteuer im Zuge der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke sowie die Milderung der Steuerbelastung bei Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge. Die Landwirtschaft soll bei der Vermögenssteuer entlastet werden. Schliesslich gibt es eine Anzahl von verfahrensrechtlichen und formellen Anpassungen.

Die vorgesehenen Steuerentlastungen verursachen bei den betroffenen Gemeinwesen Steuerausfälle von insgesamt 8,7 Millionen Franken. Davon haben die Gemeinden dank verschiedenen Massnahmen einen relativ kleinen Anteil (1 Million Franken) zu übernehmen. Mehreinnahmen, die durch die mit der Steuergesetzvorlage hervorgerufenen Attraktivitätssteigerungen des Wohn- und Wirtschaftsstandortes bewirkt werden, wurden bei den Ausfallberechnungen nicht beziffert. Sie werden jedoch beachtlich sein.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Massnahmen	bisheriges Recht	neues Recht
Kinderabzug	4'000 Franken	6'100 Franken
Kinderbetreuungsabzug	max. 2'000 Franken	max. 8'000 Franken
Unterstützungsabzug	2'000 Franken	3'000 Franken
Gewinnsteuersatz	max. 22 Prozent	11 Prozent
Kapitalsteuersatz Kapitalgesellschaften	4.25 Promille	0.01 bis 2.4 Promille
Kapitalsteuersatz Holdinggesellschaften	0.5 Promille	0.01 Promille
Wirtschaftliche Doppelbelastung	100 Prozent	40 Prozent
Vermögenssteuersatz	max. 7.1 Promille	max. 5.7 Promille
Kapitalleistungen aus Vorsorge	max. 9.2 Prozent	max. 6 Prozent
Steuerwert landwirtschaftlicher Liegenschaften	135 Prozent des Ertragswertes	100 Prozent des Ertragswertes

Der Landrat hat die Vorlage mit 56:0 Stimmen bei einer Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

I. Gründe für die Teilrevision

Das Bundesrecht hat in den vergangenen Jahren kleinere und grössere Änderungen erfahren, welche Anpassungen auf kantonaler Ebene erfordern. Zurzeit besteht Handlungsbedarf bei acht Änderungen von Bundesgesetzen. Die Mehrzahl ist technischer Natur, weshalb sie an dieser Stelle nicht alle erwähnt werden. Die Anpassungen an das Fusionsgesetz, an das Behindertengleichstellungsgesetz und an das neue Stiftungsrecht sind dagegen von steuerpolitischer Bedeutung.

Anpassungsbedarf schafft nicht nur die eidgenössische Gesetzgebung, sondern vor allem der wachsende Konkurrenzdruck zwischen den Kantonen. Der Kanton Uri liegt beim Gesamtindex der Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern im Jahre 2005 bei den natürlichen Personen im schweizerischen Vergleich mit einer Indexpunktzahl von 149,3 an 25. Stelle und bei den juristischen Personen an 23. Stelle. Noch im Jahr 1998 stand der Kanton Uri mit einem Gesamtbelastungsindex von 87 Punkten an 5. Stelle im interkantonalen Steuervergleich. Seither haben verschiedene Kantone weitgehende Steuerentlastungen beschlossen, während im Kanton Uri die Steuerlast sogar leicht angestiegen ist. Daraus folgte die relative Verschlechterung Uris. Zurzeit kann oder konnte sich das Volk in 15 Kantonen über zum Teil deutliche Steuersenkungen äussern, wobei die Entlastung von juristischen Personen meist im Mittelpunkt steht. Der Regierungsrat hat bereits im Regierungsprogramm 2004 bis 2008 festgehalten, er wolle die Steuerlast für juristische und natürliche Personen senken.

Schliesslich hat der Landrat den Regierungsrat am 21. Dezember 2005 mit der Überweisung von drei Motionen beauftragt, das Steuerbelastungsniveau für juristische und natürliche Personen deutlich zu senken:

- Die Steuerbelastung der juristischen Personen sei auf das Niveau der benachbarten Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug zu senken. Gleichzeitig solle eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung umgesetzt werden.
- Die Steuerbelastung der Familien sei mittelfristig auf das schweizerische Mittel zu senken.
- Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, seien in Zukunft zum Ertragswert zu besteuern.

Nachfolgend finden Sie die hauptsächlichen Änderungen des Steuergesetzes:

Höherer Kinderabzug

Der Kinderabzug wird von aktuell 4'000 auf 6'100 Franken pro Kind erhöht. Dadurch wird der Forderung nach zusätzlicher steuerlicher Entlastung von Familien Rechnung getragen. Die damit verbundenen Steuerersparnisse sind für Familien beträchtlich.

Höherer Kinderbetreuungsabzug

Der Kinderbetreuungsabzug für fremdbetreeute Kinder wird von max. 2'000 auf max. 8'000 Franken erhöht. Ein hoher Kinderbetreuungsabzug verbessert die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und von Familien, in denen beide Eltern einer Arbeit nachgehen. Zudem werden für die erziehende Person eines Haushaltes positive Anreize gesetzt, einem Nebenerwerb nachzugehen, was sich vorteilhaft auf die hiesige Volkswirtschaft auswirken wird.

Höherer Unterstützungsabzug

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, kann vom Reineinkommen zurzeit 2'000 Franken abgezogen werden. Mit Blick auf die anderen Kantone wird der Unterstützungsabzug auf 3'000 Franken erhöht.

Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe

Als Steuerwert für Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fallen und die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, galt im Kanton Uri bis anhin die Belehnungsgrenze. Diese beträgt gemäss dem bäuerlichen Bodenrecht 135 Prozent des Ertragswertes. In allen anderen Kantonen gilt der Ertragswert als Steuerwert. Neu soll auch in Uri der Ertragswert als Steuerwert gelten.

Tiefere Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge

Kapitaleistungen aus der 2. und 3. Säule werden im Kanton Uri separat zu zwei Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert. Beim Bund und in vielen anderen Kantonen beträgt diese Steuer ein Fünftel des ordentlichen Tarifs. Wieder andere Kantone besteuern solche Kapitaleistungen nach einem separaten Tarif.

Die Steuerbelastung für Kapitaleistungen aus Vorsorge ist im Kanton Uri sehr hoch. Sie entspricht nicht der Idee der Altersvorsorge oder der Eigentumsförderung. Bei sehr hohen Kapitaleistungen ist der geltende Tarif ein Wegzugsgrund. Verschiedene Personen haben die Kapitaleistung in den letzten Jahren in Erwartung einer Gesetzesänderung nicht bezogen.

Vorgeschlagen wird ein separater Tarif, der eine geringe Progression aufweist. Die geringe Progression ist vertretbar, da die Steuerbelastung bei kleinen Kapitalbezügen bereits heute sehr tief ist. Bei hohen Kapitalbezügen sind die Unterschiede zu anderen Kantonen heute jedoch so hoch, dass ein Wohnortwechsel für den einen oder anderen Steuerpflichtigen eine Alternative ist. Mit dem separaten Tarif sollten zwei sich konkurrenzierende Ziele erreicht werden: Zum einen soll im Vergleich zu den Nachbarkantonen ein sehr attraktiver Tarif geschaffen werden. Zum anderen sollen die Steuerausfälle tragbar sein.

Das vorgesehene Modell (Verheiratetentarif) sieht wie folgt aus: Die ersten 50'000 Franken sind mit 3 Prozent zu versteuern, die zweiten 50'000 Franken mit 4 Prozent. Die 100'000 Franken übersteigenden Beträge sind mit 5 Prozent zu versteuern.

Reduktion der Vermögenssteuer

Liegenschaften wurden bisher zum so genannten «billigen» Verkehrswert bewertet. Dies widerspricht dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz und dem kantonalen Steuergesetz. Gemäss diesen Gesetzen müssen Liegenschaften zum vollen Verkehrswert bewertet werden. Auch deshalb hat der Landrat am 20. September 2006 eine allgemeine Neuschätzung der Grundstücke beschlossen. Diese findet unabhängig der vorliegenden Steuergesetzrevision statt.

Der neu zu berechnende Verkehrswert wird deutlich über dem aktuellen Verkehrswert liegen. Die Steuerbelastung überbauter Grundstücke soll deshalb mit einer allgemeinen Korrektur des Vermögenstarifs korrigiert werden. Mit Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung (voraussichtlich auf den 1. Januar 2010) wird deshalb der Vermögenstarif linear um 20 Prozent reduziert. Damit wird sichergestellt, dass die Vermögenssteuerlast auf Liegenschaften moderat bleibt.

Die allgemeine Neuschätzung der Grundstücke hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Höhe der Eigenmietwerte. Die Eigenmietwerte bestimmen sich aufgrund der Marktmiete vergleichbarer Objekte. Sie werden angepasst, sobald der Eigenmietwert weniger als 70 Prozent der Marktmiete beträgt.

Reduktion der Gewinnsteuer

Der Kanton Uri besteuerte bis anhin, wie die meisten anderen Kantone, den Gewinn der Kapitalgesellschaften progressiv. Dabei richtete sich die Progression nicht nach der absoluten Höhe des Gewinnes, sondern nach der Rendite, d. h. nach dem Verhältnis zwischen Gewinn und Kapital. Diese Renditeabhängigkeit des Steuersatzes wird in der finanzwissenschaftlichen Literatur einhellig abgelehnt, vor

allem deshalb, weil sie die Unternehmensfinanzierung beeinflusst: Eine Unternehmung mit hohem Gewinn wird durch die aktuelle Tarifstruktur zum Beispiel dazu verleitet, mehr Eigenkapital zu halten als notwendig, damit die Eigenkapitalrendite tief bleibt. In den letzten Jahren haben deshalb der Bund und verschiedene Kantone auf die proportionale Gewinnbesteuerung umgestellt.

Vorgeschlagen wird ein Steuersatz von proportional 11 Prozent. Eine Unternehmung hat bei einem Steuersatz von 11 Prozent kaum steuerlichen Anreiz, den Gewinn in einem anderen Kanton anfallen zu lassen. Die gesamte Steuerbelastung beträgt unter Berücksichtigung der Bundessteuer (8,5 Prozent) brutto weniger als 20 Prozent, was auch im internationalen Vergleich einer moderaten Steuerbelastung gleichkommt.

Reduktion der Kapitalsteuer

Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 abgeschafft, wobei die Abschaffung mit dem Übergang zur proportionalen Gewinnbesteuerung verknüpft wurde. Seitens der Wirtschaft wird die Abschaffung der Kapitalsteuer auch auf Kantonsebene gefordert, da die Substanz der Unternehmung ohne Rücksicht auf den erwirtschafteten Ertrag belastet wird. Die Kapitalsteuer ist in Uri im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Selbst bei einer Reduktion von 4,25 auf 2,4 Promille stehen die wichtigsten Kantone im interkantonalen Steuerwettbewerb immer noch deutlich besser da. Daher soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, den für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur optimalen Kapitalsteuersatz selbst zu bestimmen. Dieser optimale Kapitalsteuersatz kann in Zukunft zwischen 0,01 und 2,4 Promillen festgelegt werden.

Der Kapitalsteuersatz für Beteiligungsgesellschaften, Holdinggesellschaften und Domizilgesellschaften wird gemäss der Vorlage von 0.5 Promille auf 0.01 Promille gesenkt.

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Im schweizerischen Steuersystem werden Gewinne der Kapitalgesellschaften zunächst mit einer Gewinnsteuer und anschliessend bei der Ausschüttung auf Stufe Anteilshaber mit der Einkommenssteuer erfasst. Zudem werden Firmenanteile sowohl bei der Kapitalgesellschaft mittels der Kapitalsteuer und beim Anteilshaber mittels der Vermögenssteuer belastet. Diese so genannte wirtschaftliche Doppelbelastung wird neu reduziert, indem Steuerpflichtige, die zu mehr als 10 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, nur noch 40 Prozent der Dividenden und der Firmenanteile zu versteuern haben.

Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden wichtige ökonomische Anreize geschaffen, die sich unmittelbar auf die hiesige Volkswirtschaft auswirken werden. Diese ökonomischen Vorteile sind hauptsächlich in der Gewinnentnahme und der Finanzierungsneutralität zu finden. Mit anderen Worten werden Fir-

meninhaber nicht betriebsnotwendige flüssige Mittel in der Zukunft eher (mittels Dividenden) aus der Unternehmung herausnehmen. Sie werden sich auch unabhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen überlegen, welche Finanzierungsart für die Unternehmung am meisten Vorteile bringt. Diese positiven ökonomischen Effekte haben zur Folge, dass der berechnete Steuerausfall nur kurz- bis mittelfristiger Natur sein wird, wenn überhaupt. Die moderatere Besteuerung von Risikokapital und dessen Erträge werden der Wirtschaft positive Impulse verleihen, was sich letztlich in Mehreinnahmen zu Gunsten des Staates zeigen wird. Schliesslich wird die Position des Kantons Uri im interkantonalen Steuerwettbewerb gestärkt.

II. Weitere Entlastungsmassnahmen

Im Einklang mit dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz sind behinderungsbedingte Kosten in Zukunft ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes abzugsfähig.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Revision von Bundesrecht steht die Erweiterung des Spendenabzugs. Neu können freiwillige Zuwendungen an Institutionen, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind, bis zu einer Höhe von 20 Prozent (bisher 10 Prozent) des Reineinkommens bzw. des Reingewinns in Abzug gebracht werden. Bisher waren nur Zuwendungen von Geldleistungen abzugsfähig. Neu können auch andere Vermögenswerte angerechnet werden. Ferner können in Zukunft Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden.

In Anpassung an das neue Fusionsgesetz des Bundes wird die steuerrechtliche Privilegierung von Umstrukturierungen auf neue Umstrukturierungsformen ausgedehnt. Zudem werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerprivilegien in einzelnen Fällen gelockert.

III. Finanzielle Auswirkungen der Revision

Der Kanton muss mit Mindereinnahmen von bis zu 7,7 Millionen Franken rechnen. Für die Einwohner- und Kirchgemeinden beträgt der Steuerausfall 1,01 Millionen Franken. Davon fallen ca. 150'000 Franken auf die Kirchgemeinden. Die 1,01 Millionen Franken betragen 12 Prozent des gesamten Steuerausfalls. Dieser Prozentsatz ist deshalb so tief, weil die Massnahmen bewusst zu Lasten des Kantons ausgestaltet wurden und weil der Kanton bereit ist, 50 Prozent des Steuerausfalls der Gemeinden zu übernehmen. Dass die Gemeinden im Vergleich zum Kanton relativ wenig belastet werden sollen, begründet sich in den ausserordentlichen Einnahmen des Kantons (Goldreserven) sowie den zusätzlichen Mitteln, die mit der Einführung der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erwartet werden können.

Bei einzelnen Massnahmen darf mit (beträchtlichen) Mehreinnahmen gerechnet werden, so bei den Massnahmen für Anteilsinhaber und bei der Reduktion der

Steuerlast auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge. Diese Mehreinnahmen wurden in der Berechnung des Steuerausfalls nicht berücksichtigt, da die damit verbundenen Annahmen spekulativ sind.

Berücksichtigt man, dass einzelne Massnahmen zu Mehreinnahmen führen werden und dass die Massnahmen, wie sie vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben sind, zwingend umgesetzt werden müssen, haben die Gemeinden nicht mit einem wesentlichen Steuerausfall ab 2007 zu rechnen.

IV. Ausblick

Die vorliegende Gesetzesrevision ist als Bestandteil der Steuerstrategie des Regierungsrates zu betrachten. Diese sieht unter anderem vor, dass nebst dieser Teilrevision dem Volk im Jahr 2009 eine Totalrevision des Steuergesetzes vorgelegt werden soll. Mit dieser Totalrevision wird beabsichtigt, die progressiven Gemeindesteuern einzuführen und die Steuerlast für natürliche Personen allgemein auf das schweizerische Mittel zu senken. Zudem muss im Jahr 2009 voraussichtlich die kalte Progression ausgeglichen werden, was den Steuerzahlern eine weitere Entlastung von über 6 Millionen Franken bringen wird.

V. Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Steuergesetzes anzunehmen.

Anhang

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)**

(Änderungen vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 12a Eingetragene Partnerschaft (neu)

Eingetragene Partnerinnen und Partner²⁾ sind den Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

Artikel 16 Absatz 3 (neu)

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juli 2004³⁾ erhalten haben.

Artikel 22 Absatz 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

1) RB 3.2211

2) Eidg. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, SR 211.231

3) SR 211.231

Artikel 23 Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 186 bis 188 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Artikel 24 Absatz 2 und 3 (neu)

² Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, an deren Grundkapital die steuerpflichtigen Personen mit mindestens 10 Prozent beteiligt sind, sind im Umfang von 40 Prozent steuerbar. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

³ wie bisher Absatz 2

Artikel 31 Absatz 3 (neu)

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Artikel 39 Buchstabe a

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

Artikel 40 Krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten

¹ Von den Einkünften werden die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

² Von den Einkünften werden ausserdem die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, abgezogen.

Artikel 41 Abzug für freiwillige Geldleistungen

Von den Einkünften werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abgezogen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Artikel 30 bis 39) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c).

Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a, d und g

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 6'100 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- d) 3'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- g) höchstens 8'000 Franken für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
 - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist;
 - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;

1) SR 151.3

Artikel 47 Absatz 2

² Dagegen beträgt sie:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

0,5 Prozent für die ersten 7'600 Franken

2,0 Prozent für die weiteren 7'600 Franken

4,0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

6,0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

8,5 Prozent für die weiteren 8'200 Franken

13,0 Prozent für die weiteren 36'800 Franken

18,0 Prozent für die weiteren 54'200 Franken

18,5 Prozent für die weiteren 151'600 Franken

20,0 Prozent für die weiteren 120'200 Franken

Für steuerbares Einkommen über 401'800 Franken beträgt die einfache Einkommenssteuer einheitlich 17,0 Prozent.

Artikel 50 Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitalleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

3,6 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4,8 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

6 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

³ Dagegen beträgt sie:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

- b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

3 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

5 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

⁴ Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

⁵ Der Steuerertrag fällt zu einem Drittel den Gemeinden und zu zwei Dritteln dem Kanton zu.

⁶ Der Steuerertrag der Gemeinden fällt zu fünf Sechsteln den Einwohnergemeinden und zu einem Sechstel den Kirchgemeinden zu. Bei Steuerpflichtigen, die nicht einer anerkannten Landeskirche angehören, entfällt der Anteil der Kirchgemeinden.

⁷ Der Steuerertrag der gemäss Kantonsverfassung¹⁾ anerkannten Kirchgemeinden wird nach Konfessionszugehörigkeit verteilt.

Artikel 55 Schätzungswert

¹ Der Steuerwert der Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht²⁾ fallen und die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, entspricht dem Ertragswert.

² Der Landrat erlässt eine Verordnung.

Artikel 58 Absatz 3 (neu)

³ Sind Steuerpflichtige zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital von in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt, so werden 40 Prozent dieser Anteile besteuert.

Artikel 67

¹ Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt unter Vorbehalt von Artikel 253:

0,20 Promille für die ersten 250'000 Franken

1,40 Promille für die weiteren 250'000 Franken

2,40 Promille für die weiteren 500'000 Franken

3,40 Promille für die weiteren 2'000'000 Franken

Für steuerbares Vermögen über 3 Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 2,80 Promille.

² Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 68

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind unter Vorbehalt von Artikel 253 im Verhältnis von 1 Prozent vom Einkommen zu 0,48 Promille vom Vermögen anzusetzen.

Artikel 84

aufgehoben

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ SR 211.412.11

Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c);

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Artikel 93 Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186 bis 188 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher

Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 102 oder 103 dieses Gesetzes besteuert wird.

4 Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186 bis 188 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

5 Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Artikel 96 Absatz 4 (neu)

4 Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Artikel 100 Steuertarif

1 Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr eine einfache Steuer von 2 Prozent.

2 Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 101 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b

1 Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften beteiligt

oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Artikel 107

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

Artikel 111

aufgehoben

Artikel 112 Absatz 1

¹ Gesellschaften mit Beteiligungen nach Artikel 101 entrichten auf dem steuerbaren Eigenkapital eine einfache Staatssteuer von 0,01 Promille.

Artikel 113 Absatz 1

¹ Holdinggesellschaften nach Artikel 102 entrichten eine einfache Staatssteuer von 0,01 Promille vom steuerbaren Eigenkapital, mindestens aber 500 Franken. Der auf Grundeigentum im Kanton entfallende Anteil des Eigenkapitals wird nach den ordentlichen Tarifen besteuert.

Artikel 114 Absatz 1

¹ Domizilgesellschaften nach Artikel 103 entrichten eine einfache Staatssteuer von 0,01 Promille vom steuerbaren Eigenkapital, mindestens aber 500 Franken. Der auf Grundeigentum im Kanton entfallende Anteil des Eigenkapitals wird nach den ordentlichen Tarifen besteuert.

Artikel 115 **Steuertarif**

1 Der Steuersatz der Einwohnergemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt maximal 2,40 Promille und minimal 0,01 Promille vom steuerbaren Eigenkapital.

2 Die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz nach Absatz 1 in Promillen fest.

3 Die Aufteilung des Steuerbetrages auf die beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen.

4 Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

Artikel 141 Absatz 3

3 Der Regierungsrat kann bei zwingendem Anpassungsbedarf an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

Artikel 144 Absatz 2

2 Sie setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier Mitgliedern zusammen.

Artikel 149 **Amtshilfe**

1 Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 148.

2 Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

3 Das Grundbuchamt hat dem zuständigen Amt von jeder Eigentumsübertragung unentgeltlich Meldung zu erstatten.

4 Die Steuerbehörden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen Daten weiter, die für die

1) SR 642.14

Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

⁵ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Weitergegeben werden die Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Artikel 214

aufgehoben

neuer Titel nach Artikel 250

5. Titel **Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1.1.2007** (neu)

Artikel 251 Ertragsausfall der Gemeinden (neu)

¹ Zur Minderung der Steuerauffälle leistet der Kanton den Gemeinden im Jahr 2007 und in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des zu ändernden Gesetzes über den Finanzausgleich¹⁾ und der zu ändernden Verordnung über den Finanzausgleich²⁾ eine finanzielle Teilkompensation in der Höhe von 1'010'500 Franken pro Jahr.

² Der Betrag gemäss Absatz 1 wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Altdorf	261'000 Franken
Andermatt	41'000 Franken
Attinghausen	39'500 Franken
Bauen	5'000 Franken
Bürglen	100'500 Franken
Erstfeld	97'500 Franken
Flüelen	54'000 Franken
Göschenen	15'000 Franken
Gurtellen	29'000 Franken
Hospental	6'500 Franken
Isenthal	17'000 Franken

1) RB 3.2131

2) RB 3.2134

Realp	3'000 Franken
Schattdorf	145'500 Franken
Seedorf	38'000 Franken
Seelisberg	19'000 Franken
Silenen	59'500 Franken
Sisikon	12'000 Franken
Spiringen	30'000 Franken
Unterschächen	23'500 Franken
Wassen	14'000 Franken

³ Die Aufteilung der Beträge gemäss Absatz 2 auf die beteiligten Einwohner- und Kirchgemeinden erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 115 StG.

Artikel 252 Steuerkommission (neu)

Die Verkleinerung der Steuerkommission von sieben auf fünf Mitglieder erfolgt auf den 1. Juni 2008.

Artikel 253 Steuerberechnung Vermögen (neu)

Die Vermögenstarife gemäss Artikel 67 und 68 gelten ab Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke. Bis zu dieser Inkraftsetzung gelten die bisherigen Tarife.

Hinweis

Die bisherigen Tarife lauten folgendermassen:

Die einfache Steuer auf Kantonsebene beträgt:

0,25 Promille für die ersten 250'000 Franken

1,75 Promille für die weiteren 250'000 Franken

3,00 Promille für die weiteren 500'000 Franken

4,25 Promille für die weiteren 2'000'000 Franken

Für steuerbares Vermögen über drei Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 3,50 Promille.

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind im Verhältnis von 1 Prozent vom Einkommen zu 0,60 Promille vom Vermögen anzusetzen.

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Justizdirektion

Kraftloserklärung von altrechtlichen Pfandrechten – Gemeinde Gurtellen

Das Amt für das Grundbuch hat gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuch vom 26. September 2004 (GBG) folgende altrechtlichen Pfandrechte kraftlos erklärt.

- Grundstück L22, L501, L502, L618 (ehemals HB 360), CHF 500.–, Nr. 31475, 15.07.1889.
- Grundstück L63 Lit.C, L64 (ehemals HB 245/246), CHF 351.65, Nr. 58798, 13.11.1615.
- Grundstück L63 Lit.C, L64 (ehemals HB 245/246), CHF 865.05, Nr. 58799, 07.03.1872.
- Grundstück L63 Lit.C, L64 (ehemals HB 245/246), CHF 189.90, Nr. 58800, 07.03.1872.
- Grundstück L63 Lit.C, L64 (ehemals HB 245/246), CHF 1'296.70, Nr. 58801, 20.02.1899.
- Grundstück L63 Lit.C, L64 (ehemals HB 245/246), CHF 1'296.70, Nr. 58802, 20.02.1899.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 175.83, Nr. 58641, 03.07.1721.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 439.56, Nr. 58642, 10.04.1723.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 439.56, Nr. 58643, 23.07.1751.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 536.26, Nr. 58644, 02.10.1766.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 527.47, Nr. 58645, 03.12.1739.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 527.47, Nr. 58646, 26.11.1775.
- Grundstück L67 (ehemals HB 218), CHF 312.08, Nr. 58647, 08.12.1834.
- Grundstück L80 (ehemals HB 344/345), CHF 105.50, Nr. 59036, 09.05.1811.
- Grundstück L80 (ehemals HB 344/345), CHF 105.50, Nr. 59037, 09.05.1811.
- Grundstück L80 (ehemals HB 344/345), CHF 52.75, Nr. 59166, 09.05.1811.
- Grundstück L80 (ehemals HB 344/345), CHF 105.50, Nr. 59168, 09.05.1811.
- Grundstück L83 (ehemals HB 264), CHF 1'000.–, Nr. 58890, 10.01.1901.
- Grundstück L88 (ehemals HB 219/263), CHF 1'758.24, Nr. 58863, 21.04.1869.
- Grundstück L88 (ehemals HB 219/263), CHF 1'054.95, Nr. 58864, 21.04.1869.
- Grundstück L88 (ehemals HB 219/263), CHF 1'200.07, Nr. 58865, 21.04.1869.

- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 351.65, Nr. 57722, 08.12.1838.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 914.28, Nr. 57723, 08.12.1838.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 300.67, Nr. 57724, 28.05.1846.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 105.06, Nr. 57725, 28.05.1846.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 668.13, Nr. 57727, 08.12.1838.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 632.09, Nr. 57728, 28.05.1846.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 384.62, Nr. 57729, 23.04.1846.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 384.62, Nr. 57730, 23.04.1846.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 384.62, Nr. 57731, 23.04.1846.
- Grundstück L89, L90 (ehemals HB 28), CHF 632.09, Nr. 57798, 28.05.1846.
- Grundstück L118 (ehemals HB 152), CHF 105.50, Nr. 58252, 22.05.1691.
- Grundstück L118 (ehemals HB 152), CHF 105.50, Nr. 58253, 22.05.1691.
- Grundstück L123 (ehemals HB 417), CHF 600.–, Nr. 58263, 27.07.1910.
- Grundstück L123 (ehemals HB 417), CHF 500.–, Nr. 58264, 27.07.1910.
- Grundstück L123 (ehemals HB 417), CHF 300.–, Nr. 58266, 27.07.1910.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 879.12, Nr. 58707, 28.04.1898.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 798.46, Nr. 58708, 28.04.1898.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58709, 27.12.1911.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58710, 27.12.1911.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58711, 27.12.1911.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58712, 27.12.1911.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58713, 27.12.1911.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58714, 27.12.1911.
- Grundstück L129, L138, L133/137 Lit.B, (ehemals HB 228/374), CHF 1'000.–, Nr. 58715, 27.12.1911.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 12'300.–, Nr. 59156, 03.01.1900.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 4'000.–, Nr. 59157, 12.05.1900.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 4'000.–, Nr. 59158, 11.04.1906.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 3'500.–, Nr. 59159, 29.08.1910.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 3'500.–, Nr. 59167, 29.08.1910.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 4'000.–, Nr. 59169, 29.08.1910.
- Grundstück L165 (ehemals HB 384), CHF 4'000.–, Nr. 59170, 29.08.1910.
- Grundstück L192 (ehemals HB 361), CHF 3'500.–, Nr. 59060, 07.08.1897.

- Grundstück L192 (ehemals HB 361), CHF 1'000.–, Nr. 59062, 23.01.1909.
- Grundstück L192 (ehemals HB 361), CHF 1'000.–, Nr. 59063, 23.01.1909.
- Grundstück L192 (ehemals HB 361), CHF 1'000.–, Nr. 59064, 23.01.1909.
- Grundstück L192 (ehemals HB 361), CHF 1'000.–, Nr. 59065, 23.01.1909.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 2'700.–, Nr. 59296, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 2'000.–, Nr. 59297, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 2'000.–, Nr. 59298, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 2'650.–, Nr. 59299, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 2'000.–, Nr. 59300, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 2'000.–, Nr. 59301, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 1'700.–, Nr. 59303, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 1'650.–, Nr. 59305, 05.12.1907.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 5'000.–, Nr. 59307, 14.09.1910.
- Grundstück L193 (ehemals HB 386), CHF 5'000.–, Nr. 59308, 14.09.1910.
- Grundstück L222 (ehemals HB 367), CHF 500.–, Nr. 59071, 10.03.1904.
- Grundstück L222 (ehemals HB 367), CHF 1'000.–, Nr. 59072, 10.03.1904.
- Grundstück L222 (ehemals HB 367), CHF 1'000.–, Nr. 59073, 10.03.1904.
- Grundstück L222 (ehemals HB 367), CHF 1'000.–, Nr. 59074, 10.03.1904.
- Grundstück L225 (ehemals HB 390/392), CHF 3'000.–,
Nr. 59078, 05.08.1904.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 175.83,
Nr. 10767, 23.05.1716.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 527.47,
Nr. 10768, 05.06.1771.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 263.74,
Nr. 10769, 07.01.1759.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 351.65,
Nr. 10770, 14.10.1880.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 527.47,
Nr. 10771, 05.07.1830.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 175.83,
Nr. 10772, 09.11.1882.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 527.47,
Nr. 10773, 16.06.1814.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 571.43,
Nr. 10774, 05.12.1844.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 571.43,
Nr. 10775, 05.12.1844.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 439.56,
Nr. 10776, 26.05.1825.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 281.33,
Nr. 10777, 09.07.1872.

- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 215.92, Nr. 10778, 14.10.1861.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 600.–, Nr. 10780, 02.07.1869.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 703.30, Nr. 10781, 27.01.1877.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 900.–, Nr. 10782, 14.10.1880.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 2'000.–, Nr. 10783, 10.10.1882.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 1'880.50, Nr. 10784, 09.11.1882.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 500.–, Nr. 10785, 14.12.1882.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 500.–, Nr. 10786, 14.12.1882.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 1'400.–, Nr. 10787, 17.01.1885.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 700.–, Nr. 10788, 09.09.1899.
- Grundstück L266, L291, L294 (ehemals HB 347), CHF 1'250.–, Nr. 10789, 01.12.1900.
- Grundstück L275 Lit.A, L278 (ehemals HB 175/774), CHF 202.20, Nr. 59094, 09.02.1826.
- Grundstück L275 Lit.A, L278 (ehemals HB 175/774), CHF 1'017.45, Nr. 59099, 17.02.1885.
- Grundstück L275 Lit.A, L278 (ehemals HB 175/774), CHF 2'617.21, Nr. 59100, 02.03.1885.
- Grundstück L288, L293 (ehemals HB 131), CHF 791.21, Nr. 19496, 17.05.1804.
- Grundstück L288, L293 (ehemals HB 131), CHF 351.65, Nr. 19497, 07.05.1840.
- Grundstück L288, L293 (ehemals HB 131), CHF 263.74, Nr. 19498, 23.07.1849.
- Grundstück L288, L293 (ehemals HB 131), CHF 723.69, Nr. 19499, 14.01.1887.
- Grundstück L288, L293 (ehemals HB 131), CHF 1'215.71, Nr. 19500, 28.05.1907.
- Grundstück L288, L293 (ehemals HB 131), CHF 1'000.–, Nr. 19501, 24.09.1907.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 1'440.90, Nr. 58954, 21.03.1793.

- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 351.65, Nr. 58955, 17.11.1785.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 351.65, Nr. 58956, 10.05.1786.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 351.65, Nr. 58957, 29.01.1795.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 351.65, Nr. 58958, 05.04.1816.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 229.46, Nr. 58959, 05.04.1816.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 351.65, Nr. 58960, 12.05.1864.
- Grundstück L302 (ehemals HB 295), CHF 351.65, Nr. 58961, 12.05.1864.
- Grundstück L340, L347 Lit.B (ehemals HB 318/320), CHF 1'758.24, Nr. 56757, 16.11.1905.
- Grundstück L341, L354 (ehemals HB 50/1 SBB), CHF 527.47, Nr. 48393, 10.05.1787.
- Grundstück L341, L354 (ehemals HB 50/1 SBB), CHF 1'406.59, Nr. 48394, 03.07.1886.
- Grundstück L341, L354 (ehemals HB 50/1 SBB), CHF 400.–, Nr. 48395, 03.04.1885.
- Grundstück L341, L354 (ehemals HB 50/1 SBB), CHF 2'000.–, Nr. 48396, 03.04.1885.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 351.65, Nr. 58977, 21.12.1809.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 175.83, Nr. 58983, 24.03.1876.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 527.47, Nr. 58989, 01.01.1861.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 351.65, Nr. 58997, 01.01.1864.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 175.83, Nr. 58999, 26.05.1857.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 220.–, Nr. 59000, 30.09.1908.
- Grundstück L345 (ehemals HB 314/321), CHF 527.47, Nr. 59014, 01.03.1875.
- Grundstück L346 (ehemals HB 319), CHF 200.–, Nr. 58966, 27.04.1871.
- Grundstück L346 (ehemals HB 319), CHF 350.–, Nr. 58970, 31.03.1879.
- Grundstück L359 (ehemals HB 37), CHF 1'300.–, Nr. 57800, 24.05.1888.
- Grundstück L359 (ehemals HB 37), CHF 1'849.06, Nr. 57801, 27.10.1897.
- Grundstück L391, D447 (ehemals HB 40), CHF 1'934.07, Nr. 57835, 01.12.1859.
- Grundstück L392, L393 (ehemals HB 81), CHF 2'000.–, Nr. 58095, 16.02.1907.
- Grundstück L469, L471, L489, L490 Lit.B (ehemals HB 182/183), CHF 1'000.–, Nr. 45452, 30.10.1891.
- Grundstück L469, L471, L489, L490 Lit.B (ehemals HB 182/183), CHF 1'000.–, Nr. 45453, 30.10.1891.
- Grundstück L506, L513, L516 Lit.C (ehemals HB 223/224/556), CHF 175.83, Nr. 45717, 14.04.1796.
- Grundstück L506, L513, L516 Lit.C (ehemals HB 223/224/556), CHF 351.65, Nr. 45718, 14.04.1796.
- Grundstück L506, L513, L516 Lit.C (ehemals HB 223/224/556), CHF 263.74, Nr. 45721, 07.11.1805.

- Grundstück L507, L512 (ehemals HB 555), CHF 545.05, Nr. 59256, 18.12.1704.
- Grundstück L507, L512 (ehemals HB 555), CHF 626.36, Nr. 59257, 04.09.1884.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 316.49, Nr. 45660, 05.06.1770.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 334.07, Nr. 45664, 03.11.1817.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 334.07, Nr. 45665, 03.11.1817.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 334.07, Nr. 45667, 03.11.1817.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 175.83, Nr. 45670, 09.11.1854.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 527.47, Nr. 45671, 09.11.1854.
- Grundstück L508, L514, L515/516 Lit.B (ehemals HB 223/224/556), CHF 996.–, Nr. 45682, 24.07.1878.
- Grundstück L515, L516 Lit.A/B, L517 (ehemals HB 223/224/556), CHF 527.47, Nr. 45646, 14.04.1796.
- Grundstück L523 (ehemals HB 20), CHF 641.76, Nr. 57683, 18.03.1784.
- Grundstück L523 (ehemals HB 20), CHF 351.65, Nr. 57684, 18.03.1784.
- Grundstück L523 (ehemals HB 20), CHF 294.51, Nr. 57685, 07.11.1839.
- Grundstück L524 (ehemals HB 309), CHF 211.–, Nr. 58944, 05.06.1770.
- Grundstück L524 (ehemals HB 309), CHF 293.04, Nr. 58945, 17.04.1811.
- Grundstück L524 (ehemals HB 309), CHF 1'054.95, Nr. 58946, 01.12.1836.
- Grundstück L524 (ehemals HB 309), CHF 234.44, Nr. 58947, 26.01.1854.
- Grundstück L524 (ehemals HB 309), CHF 117.21, Nr. 58948, 26.01.1854.
- Grundstück L524 (ehemals HB 309), CHF 1'300.–, Nr. 58949, 10.11.1879.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 175.83, Nr. 57781, 28.01.1768.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 263.74, Nr. 57782, 21.09.1824.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 175.83, Nr. 57783, 01.12.1825.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 250.–, Nr. 57784, 07.05.1846.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 734.03, Nr. 57785, 07.05.1846.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 337.91, Nr. 57786, 29.05.1854.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 351.65, Nr. 57787, 29.05.1854.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 250.–, Nr. 57788, 30.12.1855.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 250.–, Nr. 57789, 30.12.1855.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 879.12, Nr. 57790, 06.10.1862.
- Grundstück L525 (ehemals HB 36), CHF 588.55, Nr. 57791, 06.10.1863.
- Grundstück L530, L690 (ehemals HB 184), CHF 500.–, Nr. 45515, 29.12.1889.

- Grundstück L535 (ehemals HB 293), CHF 689.55, Nr. 58562, 08.06.1840.
- Grundstück L535 (ehemals HB 293), CHF 408.24, Nr. 58563, 08.06.1840.
- Grundstück L535 (ehemals HB 293), CHF 175.83, Nr. 58564, 08.06.1840.
- Grundstück L535 (ehemals HB 293), CHF 311.55, Nr. 58565, 08.06.1840.
- Grundstück L537 (ehemals HB 294), CHF 351.65, Nr. 59247, 18.12.1817.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 351.65, Nr. 58925, 11.11.1739.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 351.65, Nr. 58926, 12.02.1746.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 351.65, Nr. 58928, 14.04.1796.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 351.65, Nr. 58930, 14.04.1796.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 234.43, Nr. 58931, 19.04.1804.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 234.43, Nr. 58932, 19.04.1804.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 386.82, Nr. 58933, 03.05.1836.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 351.65, Nr. 58934, 26.04.1849.
- Grundstück L559, L560 (ehemals HB 291), CHF 225.63, Nr. 58935, 12.01.1899.
- Grundstück L568 (ehemals HB 713), CHF 554.50, Nr. 58717, 19.12.1805.
- Grundstück L572 (ehemals HB 256), CHF 359.85, Nr. 58849, 04.12.1834.
- Grundstück L572 (ehemals HB 256), CHF 634.36, Nr. 58850, 04.12.1834.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 386.82, Nr. 58728, 02.05.1743.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 483.52, Nr. 58729, 02.05.1743.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 263.74, Nr. 58731, 02.05.1743.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 527.47, Nr. 58732, 25.11.1748.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 290.74, Nr. 58733, 05.06.1783.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 351.65, Nr. 58734, 26.11.1783.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 193.41, Nr. 58735, 14.10.1790.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 439.56, Nr. 58736, 19.12.1805.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 598.51, Nr. 58737, 19.12.1805.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 1'500.–, Nr. 58738, 23.11.1868.
- Grundstück L573 (ehemals HB 304), CHF 2'000.–, Nr. 58739, 02.11.1872.
- Grundstück L582, L584 (ehemals HB 274), CHF 351.65, Nr. 58939, 05.12.1805.
- Grundstück L597, L599 (ehemals HB 99/261/262), CHF 175.83, Nr. 47178, 07.11.1753.

- Grundstück L597, L599 (ehemals HB 99/261/262), CHF 175.83, Nr. 47185, 16.10.1815.
- Grundstück L597, L599 (ehemals HB 99/261/262), CHF 175.83, Nr. 47200, 10.03.1833.
- Grundstück L610 (ehemals HB 61), CHF 70.33, Nr. 57930, 26.07.1782.
- Grundstück L610 (ehemals HB 61), CHF 527.47, Nr. 57932, 27.01.1780.
- Grundstück L610 (ehemals HB 61), CHF 105.50, Nr. 57933, 26.07.1782.
- Grundstück L610 (ehemals HB 61), CHF 175.83, Nr. 57939, 09.11.1797.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 175.83, Nr. 36172, 26.10.1694.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 218.03, Nr. 36178, 08.05.1788.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 218.03, Nr. 36179, 08.05.1788.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 218.03, Nr. 36180, 09.05.1788.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 351.65, Nr. 36183, 30.05.1810.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 175.83, Nr. 36184, 27.11.1827.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 351.65, Nr. 36186, 14.10.1830.
- Grundstück L615 Lit.B (ehemals HB 49), CHF 87.91, Nr. 36191, 19.03.1774.
- Grundstück L619, L620 (ehemals HB 67/68), CHF 1'054.95, Nr. 57907, 01.12.1768.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 263.74, Nr. 57536, 05.12.1730.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 175.83, Nr. 57537, 07.06.1736.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 175.83, Nr. 57538, 18.12.1765.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 1'758.24, Nr. 57539, 20.03.1879.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 1'000.–, Nr. 57541, 10.05.1883.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 1'000.–, Nr. 57542, 03.04.1890.
- Grundstück L629 (ehemals HB 6), CHF 480.–, Nr. 57544, 14.10.1897.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 351.65, Nr. 57577, 27.12.1820.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 351.65, Nr. 57578, 27.12.1820.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 734.95, Nr. 57579, 27.12.1820.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 1'883.24, Nr. 57581, 14.10.1875.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 381.61, Nr. 57582, 14.10.1875.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 381.61, Nr. 57583, 14.10.1875.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 397.25, Nr. 57584, 24.05.1879.
- Grundstück L681 (ehemals HB 14), CHF 1'742.21, Nr. 57585, 24.05.1879.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 351.65, Nr. 59182, 12.08.1872.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 87.91, Nr. 59183, 10.12.1740.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 105.50, Nr. 59184, 31.01.1754.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 156.48, Nr. 59188, 19.12.1850.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 468.60, Nr. 59190, 08.02.1869.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 351.65, Nr. 59192, 06.07.1891.
- Grundstück L765 (ehemals HB 233), CHF 2'338.–, Nr. 59194, 22.02.1905.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 597.80, Nr. 59115, 02.12.1851.

- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 410.55, Nr. 59116, 02.12.1851.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 879.12, Nr. 59117, 02.12.1851.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 661.28, Nr. 59118, 02.06.1881.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 416.71, Nr. 59119, 02.06.1881.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 439.56, Nr. 59120, 02.06.1881.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 243.02, Nr. 59124, 02.06.1881.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 243.02, Nr. 59125, 02.06.1881.
- Grundstück L766 (ehemals HB 203), CHF 243.04, Nr. 59126, 02.06.1881.
- Grundstück L767 (ehemals HB 193), CHF 175.83, Nr. 58470, 02.12.1813.
- Grundstück L767 (ehemals HB 193), CHF 500.–, Nr. 58476, 28.04.1904.
- Grundstück L768, L770 (ehemals HB 278), CHF 879.12, Nr. 59215, 28.08.1905.
- Grundstück L768, L770 (ehemals HB 278), CHF 630.–, Nr. 59219, 14.12.1905.
- Grundstück L768, L770 (ehemals HB 278), CHF 630.–, Nr. 59220, 14.12.1905.
- Grundstück L768, L770 (ehemals HB 278), CHF 630.–, Nr. 59221, 14.12.1905.
- Grundstück L774 (ehemals HB 64), CHF 597.80, Nr. 58083, 14.05.1812.
- Grundstück L774 (ehemals HB 64), CHF 1'500.–, Nr. 58087, 15.10.1903.
- Grundstück L774 (ehemals HB 64), CHF 616.17, Nr. 58088, 01.09.1910.
- Grundstück L780, L781 (ehemals HB 341), CHF 1'758.24, Nr. 59206, 14.02.1804.
- Grundstück L780, L781 (ehemals HB 341), CHF 175.83, Nr. 59210, 02.04.1851.
- Grundstück L780, L781 (ehemals HB 341), CHF 351.65, Nr. 59211, 26.09.1904.
- Grundstück L783 (ehemals HB 48), CHF 1'946.17, Nr. 57903, 28.05.1894.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 527.47, Nr. 58349, 09.01.1803.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 211.66, Nr. 58351, 09.01.1803.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 211.66, Nr. 58352, 09.01.1803.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 527.47, Nr. 58357, 09.01.1803.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 175.83, Nr. 58359, 07.12.1829.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 364.79, Nr. 58361, 30.01.1817.
- Grundstück L788 (ehemals HB 90A), CHF 211.–, Nr. 58367, 08.04.1819.
- Grundstück L789, L790 (ehemals HB 4), CHF 130.11, Nr. 57524, 19.12.1850.
- Grundstück L794 (ehemals HB 19), CHF 834.25, Nr. 57655, 20.06.1839.
- Grundstück L794 (ehemals HB 19), CHF 369.23, Nr. 57658, 30.01.1862.
- Grundstück L798 (ehemals HB 130), CHF 175.83, Nr. 6691, 29.01.1784.
- Grundstück L798 (ehemals HB 130), CHF 618.90, Nr. 6693, 12.11.1818.
- Grundstück L798 (ehemals HB 130), CHF 175.83, Nr. 6694, 12.03.1818.

- Grundstück L798 (ehemals HB 130), CHF 611.87, Nr. 6695, 31.01.1878.
- Grundstück L799 (ehemals HB 211), CHF 1'319.98, Nr. 58637, 28.02.1911.
- Grundstück L799 (ehemals HB 211), CHF 1'319.98, Nr. 58638, 28.02.1911.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 1'328.35, Nr. 57956, 17.04.1875.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 658.46, Nr. 57957, 17.04.1875.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 1'291.70, Nr. 57958, 02.12.1878.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 276.50, Nr. 57959, 09.05.1894.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 276.50, Nr. 57962, 09.05.1894.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 276.50, Nr. 57963, 09.05.1894.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 276.50, Nr. 57965, 09.05.1894.
- Grundstück L800 (ehemals HB 269), CHF 1'700.–, Nr. 57966, 27.11.1902.
- Grundstück L801, L803 (ehemals HB 84), CHF 351.65, Nr. 5340, 23.05.1776.
- Grundstück L802 (ehemals HB 85), CHF 450.–, Nr. 57945, 27.11.1902.
- Grundstück L808, L819 (ehemals HB 255), CHF 2'000.–, Nr. 58839, 19.10.1907.
- Grundstück L809 (ehemals HB 254), CHF 469.99, Nr. 58838, 27.11.1902.
- Grundstück L810 (ehemals HB 253), CHF 175.83, Nr. 60123, 28.07.1794.
- Grundstück L810 (ehemals HB 253), CHF 175.83, Nr. 60124, 01.05.1804.
- Grundstück L810 (ehemals HB 253), CHF 576.70, Nr. 60125, 01.05.1804.
- Grundstück L810 (ehemals HB 253), CHF 175.83, Nr. 60127, 20.06.1805.
- Grundstück L810 (ehemals HB 253), CHF 741.98, Nr. 60129, 22.05.1862.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 439.56, Nr. 58762, 02.12.1830.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 263.74, Nr. 58769, 02.12.1830.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 250.–, Nr. 58778, 14.08.1906.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 250.–, Nr. 58779, 05.05.1880.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 1'900.–, Nr. 58780, 13.12.1881.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 1'000.–, Nr. 58782, 21.12.1882.
- Grundstück L811 (ehemals HB 212), CHF 1'000.–, Nr. 58783, 22.12.1882.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 175.83, Nr. 58751, 23.09.1769.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 175.83, Nr. 58752, 05.11.1777.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 534.50, Nr. 58753, 16.06.1814.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 175.83, Nr. 58754, 22.12.1814.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 703.30, Nr. 58756, 01.05.1873.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 175.83, Nr. 58757, 01.02.1866.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 659.78, Nr. 58758, 09.11.1881.
- Grundstück L812 (ehemals HB 310), CHF 1'000.–, Nr. 58759, 09.11.1881.
- Grundstück L813 (ehemals HB 313), CHF 430.77, Nr. 50351, 24.04.1765.
- Grundstück L813 (ehemals HB 313), CHF 351.65, Nr. 50353, 14.05.1812.
- Grundstück L813 (ehemals HB 313), CHF 211.–, Nr. 50354, 02.12.1830.
- Grundstück L813 (ehemals HB 313), CHF 404.40, Nr. 50355, 27.04.1824.
- Grundstück L813 (ehemals HB 313), CHF 476.38, Nr. 50356, 05.12.1861.

- Grundstück L813 (ehemals HB 313), CHF 350.–, Nr. 50357, 05.12.1861.
- Grundstück L815 (ehemals HB 258), CHF 401.01, Nr. 58855, 13.10.1836.
- Grundstück L816 (ehemals HB 18), CHF 175.83, Nr. 10695, 10.11.1803.
- Grundstück L816 (ehemals HB 18), CHF 351.65, Nr. 10698, 01.05.1826.
- Grundstück L816 (ehemals HB 18), CHF 111.61, Nr. 10704, 26.03.1829.
- Grundstück L816 (ehemals HB 18), CHF 175.83, Nr. 10709, 07.12.1837.
- Grundstück L816 (ehemals HB 18), CHF 175.83, Nr. 10730, 07.12.1837.
- Grundstück L816 (ehemals HB 18), CHF 100.–, Nr. 10743, 20.07.1882.
- Grundstück L817 (ehemals HB 199), CHF 254.07, Nr. 10740, 29.06.1815.
- Grundstück L826 (ehemals HB 249), CHF 351.65, Nr. 58792, 08.05.1821.
- Grundstück L826 (ehemals HB 249), CHF 351.65, Nr. 58793, 24.10.1829.
- Grundstück L829 (ehemals HB 252), CHF 738.47, Nr. 58833, 07.11.1861.
- Grundstück L830 (ehemals HB 414), CHF 263.74, Nr. 54473, 16.08.1843.
- Grundstück L832 (ehemals HB 250), CHF 500.–, Nr. 51054, 10.11.1863.
- Grundstück L832 (ehemals HB 250), CHF 900.–, Nr. 51057, 14.11.1887.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 263.74, Nr. 51249, 24.02.1796.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 923.08, Nr. 51250, 27.01.1859.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 500.–, Nr. 51252, 15.03.1860.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 843.96, Nr. 51253, 27.01.1860.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 1'300.–, Nr. 51254, 20.10.1877.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 1'000.–, Nr. 51256, 20.10.1877.
- Grundstück L837, L838 (ehemals HB 126), CHF 1'000.–, Nr. 51257, 20.10.1877.
- Grundstück L842, L843, L863 (ehemals HB 34), CHF 2'200.–, Nr. 57792, 28.08.1906.
- Grundstück L862, L921 (ehemals HB 25), CHF 1'655.08, Nr. 14020, 02.05.1837.
- Grundstück L862, L921 (ehemals HB 25), CHF 800.–, Nr. 14022, 26.09.1906.
- Grundstück L870, L876, L877 Lit.A (ehemals HB 133/134), CHF 175.83, Nr. 58321, 18.05.1747.
- Grundstück L870, L876, L877 Lit.A (ehemals HB 133/134), CHF 175.83, Nr. 58322, 25.11.1748.
- Grundstück L870, L876, L877 Lit.A (ehemals HB 133/134), CHF 246.16, Nr. 58324, 21.05.1872.
- Grundstück L870, L876, L877 Lit.A (ehemals HB 133/134), CHF 1'438.24, Nr. 58325, 24.05.1860.

- Grundstück L870, L876, L877 Lit.A (ehemals HB 133/134), CHF 527.47, Nr. 58326, 25.07.1796.
- Grundstück L870, L876, L877 Lit.A (ehemals HB 133/134), CHF 250.55, Nr. 58743, 21.05.1872.
- Grundstück L877 Lit.B/C, L878, L880 (ehemals HB 133/134), CHF 2'461.50, Nr. 58226, 20.03.1884.
- Grundstück L877 Lit.B/C, L878, L880 (ehemals HB 133/134), CHF 400.–, Nr. 58228, 12.05.1884.
- Grundstück L877 Lit.B/C, L878, L880 (ehemals HB 133/134), CHF 615.38, Nr. 58229, 15.03.1889.
- Grundstück L877 Lit.B/C, L878, L880 (ehemals HB 133/134), CHF 1'158.50, Nr. 58230, 19.11.1906.
- Grundstück L877 Lit.B/C, L878, L880 (ehemals HB 133/134), CHF 1'172.50, Nr. 58231, 19.11.1906.
- Grundstück L883, L885 (ehemals HB 23b), CHF 1'295.–, Nr. 51132, 14.11.1887.
- Grundstück L883, L885 (ehemals HB 23b), CHF 1'500.–, Nr. 51138, 14.11.1887.
- Grundstück L883, L885 (ehemals HB 23b), CHF 1'295.–, Nr. 51139, 14.11.1887.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 951.78, Nr. 50363, 02.05.1837.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 688.04, Nr. 50364, 02.05.1837.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 2'285.71, Nr. 50365, 20.11.1874.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 1'334.94, Nr. 50367, 23.05.1878.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 555.–, Nr. 50368, 22.06.1891.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 555.–, Nr. 50369, 22.06.1891.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 160.–, Nr. 50370, 23.11.1891.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 160.–, Nr. 50371, 23.11.1891.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 160.–, Nr. 50372, 23.11.1891.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 160.–, Nr. 50373, 23.11.1891.
- Grundstück L889, L903, L905 (ehemals HB 257/446), CHF 160.–, Nr. 50374, 23.11.1891.

- Grundstück 890, L891 (ehemals HB 174), CHF 703.30, Nr. 58452, 28.04.1768.
- Grundstück 890, L891 (ehemals HB 174), CHF 729.67, Nr. 58455, 03.11.1803.
- Grundstück L895, L902 (ehemals HB 176), CHF 4'831.65, Nr. 58774, 10.11.1864.
- Grundstück L895, L902 (ehemals HB 176), CHF 1'000.–, Nr. 58777, 05.12.1907.
- Grundstück L896, L899, L900 (ehemals HB 24), CHF 611.39, Nr. 57701, 20.03.1834.
- Grundstück L896, L899, L900 (ehemals HB 24), CHF 392.97, Nr. 57702, 22.05.1851.
- Grundstück L896, L899, L900 (ehemals HB 24), CHF 417.58, Nr. 57703, 28.01.1847.
- Grundstück L896, L899, L900 (ehemals HB 24), CHF 351.65, Nr. 57704, 22.12.1852.
- Grundstück L896, L899, L900 (ehemals HB 24), CHF 2'740.21, Nr. 57708, 30.10.1880.
- Grundstück L911 (ehemals HB 260), CHF 615.38, Nr. 51540, 03.11.1789.
- Grundstück L911 (ehemals HB 260), CHF 527.47, Nr. 51542, 22.12.1814.
- Grundstück L911 (ehemals HB 260), CHF 527.47, Nr. 51547, 04.12.1862.
- Grundstück L915 (ehemals HB 215), CHF 527.47, Nr. 59009, 14.03.1870.
- Grundstück L915 (ehemals HB 215), CHF 439.56, Nr. 59011, 14.03.1870.
- Grundstück L915 (ehemals HB 215), CHF 439.56, Nr. 59013, 14.03.1870.
- Grundstück L915 (ehemals HB 215), CHF 175.83, Nr. 59015, 18.12.1834.
- Grundstück L916 (ehemals HB 214), CHF 175.83, Nr. 58796, 07.05.1874.
- Grundstück L916 (ehemals HB 214), CHF 175.83, Nr. 58797, 07.05.1874.
- Grundstück L922 (ehemals HB 326), CHF 638.59, Nr. 23350, 02.05.1837.
- Grundstück L924, L926 (ehemals HB 272), CHF 351.65, Nr. 58911, 20.01.1868.
- Grundstück L928 (ehemals HB 236), CHF 967.03, Nr. 58673, 01.02.1855.
- Grundstück L928 (ehemals HB 236), CHF 726.65, Nr. 58675, 10.11.1864.
- Grundstück L928 (ehemals HB 236), CHF 1'000.–, Nr. 58676, 30.01.1907.
- Grundstück L936 (ehemals HB 89), CHF 703.30, Nr. 51523, 01.06.1791.
- Grundstück L936 (ehemals HB 89), CHF 351.65, Nr. 51525, 15.10.1767.
- Grundstück L936 (ehemals HB 89), CHF 879.12, Nr. 51526, 23.03.1862.
- Grundstück L939, L940 (ehemals HB 348), CHF 175.83, Nr. 58446, 10.08.1826.

Pensionskassenseminar

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) führt am Dienstag, 21. November 2006, um 14.00 Uhr im Grand Casino Luzern ein Pensionskassenseminar für Stiftungsräte/innen, Kontrollstellen und weitere Interessierte durch. Themen sind unter anderem die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge (BVG), das Rechnungswesen oder das Verfahren bei Reglementsprüfungen. Die Kosten für das Seminar betragen Fr. 300.–. Anmeldungen nimmt entgegen: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Bundesplatz 14, 6002 Luzern, oder E-Mail: info@zbsa.ch.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Justizdirektion Uri
Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Volkswirtschaftsdirektion

Landw. Betriebsleiterschule

Modul Umstellung auf Biolandbau

Das Bio-Grundmodul ist Pflichtausbildung im Biolandbau und beinhaltet 7 Tage. Der erste und ein weiterer Kurstag sind Pflicht für neue BIO SUISSE-Betriebe. Das Modul wird für die Betriebsleiterschule anerkannt.

Orte und Datum:

Sursee	10. November 2006 und 2. Februar 2007
Langenthal	11. Dezember 2006 und 16. Februar 2007
Liebegg	19. Januar 2007 und 23. April 2007
Rütti, Zollikofen	4. Mai 2007

Zeit: 09.00 bis 16.00 Uhr

Inhalt: Umstellung, Tierhaltung, Düngung, Vermarktung, Kontrolle, Futterbau, Ackerbau

Kosten: Fr. 50.– pro Kurstag, zusätzlich Unterlagen und Verpflegung

Anmeldung: Bis 23. Oktober 2006 an Amt für Landw. Beratung und Weiterbildung, Postfach 76, 8808 Pfäffikon, Telefon 055 415 79 25, Fax 055 415 79 10, E-Mail: lbw.vwd@sz.ch

Pfäffikon, 20. Oktober 2006

Amt für Landw. Beratung
und Weiterbildung

Korporationen

Korporation Uri

Medienmitteilung

Beitrag an die Agrarplattform Graubünden, Glarus und Uri

Die Korporation Uri beteiligt sich an der Agrarplattform Graubünden, Glarus und Uri in den Jahren 2007 bis 2011 mit insgesamt 30'000 Franken. Vorbehalten bleibt, dass der Kanton Uri sich ebenfalls beteiligt, sowie der Korporationsrat Uri den notwendigen Kredit im Budget 2007 bewilligt.

Die Agrarplattform wird von Berufs- und Branchenverbänden, Unternehmen aus Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel, Tourismus und Dienstleistungen, öffentlichen Institutionen sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus Graubünden Glarus und Uri getragen. Sie bilden einen Verein. Die Korporation Uri ist dem Verein für die Aufbauphase beigetreten.

Im Mittelpunkt des Projektes stehen die Alp- und Bergprodukte. Die Konsumenten haben das Bedürfnis nach regionalen und natürlichen Produkten. Die Agrarplattform will den Produkten eine Plattform sein und den Produzenten aus Agrar- und Ernährungswirtschaft Dienstleistungen anbieten, um gemeinsam die knappen Ressourcen effizienter und effektiver für die Vermarktung einzusetzen. Hauptziel ist, die regionale Wertschöpfung in den Berggebieten zu erhöhen.

Die Korporation Uri steht hinter diesem Ansinnen, weshalb das Vorhaben vorerst auf 5 Jahre unterstützt wird.

Beitrag an die Machbarkeitsstudie Regionaler Naturpark Uri

Die Gemeinden Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen, Erstfeld, Gurtellen, Wassen und Göschenen prüfen die Realisation eines regionalen Naturparks in Uri. Aufgrund verschiedener Gespräche ergab sich inzwischen auch eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden.

Um die Verwirklichung eines regionalen Naturparkes genau zu prüfen, wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese soll das Wertschöpfungspotenzial, den Zeitplan, den Perimeter und andere Konsequenzen aufzeigen. Mit der Machbarkeitsstudie sollen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden, welche es erlauben, über eine Weiterentwicklung der Projektidee zu entscheiden.

Der Engere Rat unterstützt die Idee eines regionalen Naturparkes. An die Kosten der Machbarkeitsstudie wurde deshalb ein Beitrag von Fr. 5'000.– ausgerichtet.

Grösserer Beitrag an die Strassenunterhaltskosten der Korporationsbürgergemeinden

Die Korporation Uri leistet alljährlich einen Beitrag von Fr. 50'000.– an die Strassenunterhaltskosten in den einzelnen Korporationsbürgergemeinden.

Allgemein kann festgestellt werden, dass bei reduziertem Unterhalt von Waldstrassen Schäden am Strassenkörper entstehen. Was zur Folge hat, dass aufwendige und kostenintensive Sanierungsarbeiten zu tätigen sind. Erst nach einer Betriebsdauer von 20 Jahren können Strassensanierungsprojekte wieder mit öffentlichen Geldern von Bund und Kanton rechnen.

Für die Korporation Uri ist es deshalb wichtig, dass der Strassenunterhalt regelmässig vorgenommen werden kann, um grössere Schäden zu vermeiden.

Um die Korporationsbürgergemeinden in dieser Hinsicht finanziell zu unterstützen, hat der Engere Rat den jährlichen Beitrag an die Strassenunterhaltskosten um Fr. 30'000.– auf die Summe von Fr. 80'000.– für das Budget 2007 erhöht. Vorbehalten bleibt, dass der Korporationsrat Uri dieser Budgetposition zustimmt.

Altdorf, 16. Oktober 2006

Im Auftrag des Engeren Rates
der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2246.1201, 28 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Garage, Strasse, Weg;
Grundstück Nr.: 2304.1201, 202 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Acker, Wiese

Veräusserin:

Fischlin AG, Sisikon, c/o Beat Fischlin-Themel, Am See, 6452 Sisikon

Erwerber:

Imhof-Zimmermann Rudolf und Janine, Kirchstrasse 22, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 2003

Andermatt

Grundstück Nr.: S1081.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Kellerabteil, im 4. Wohngeschoss. Nr. 20 (grün), $\frac{4}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 479.1202; Grundstück Nr.: M2130.1202, Platz Nr. 20, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1061.1202

Veräusserer:

Maag Ruedi, Rebweg 43, 8302 Kloten

Erwerber:

Imhof-Ehinger Martin, Oberalpstrasse 80, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Juli 1973

Andermatt

Grundstück Nr.: S1084.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung mit Kellerabteil, im 3. Wohngeschoss. Nr. 23 (braun), $\frac{32.5}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 479.1202; Grundstück Nr.: M2121.1202, Platz Nr. 11, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1061.1202

Veräusserer:

Imhof-Ehinger Martin, Oberalpstrasse 80, 6490 Andermatt

Erwerber:

Imhof-Gisler Damian, Lindenstrasse 10, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Januar 1989

Bauen

Parzelle von 12 m², ab Grundstück Nr.: 7.1204, Plan Nr. 1, Dorf, Bach, Kanal, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, zu Grundstück Nr.: 17.1204, Plan Nr. 1, Dorf, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräussererin:

Einwohnergemeinde Bauen, 6466 Bauen

Erwerberin:

Walker Dora, Jungstrasse 7, 8050 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

6. August 1955

Bürglen

Grundstück Nr.: 629.1205, 234 m², Plan Nr. 1, Grossgrund, Rüteli, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Herger-Herger Josef, Klausenstrasse 14, 6463 Bürglen

Erwerber:

Schuler-Arnold Hubert und Regina, Eyrütli 31, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. August 1974

Grundstück Nr.: 1646.1205, 21 m², Plan Nr. 1, Rüteli, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Herger-Herger Josef und Rosa, Klausenstrasse 14, 6463 Bürglen

Erwerber:

Schuler-Arnold Hubert und Regina, Eyrütli 31, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Mai 2004

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1003.1206, 607 m², Plan Nr. 40, Taubach, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Püntener-Arnold Gustav, Spätach 20, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Püntener Beatrix, Talweg 13, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. April 1964

Flüelen

Grundstück Nr.: 111.1207, 47 m², Plan Nr. 5, Dorf, Gartenanlagen, übriges Gebäude; Grundstück Nr.: 116.1207, 179 m², Plan Nr. 5, Dorf, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Schuler-Arnold Max, Kirchstrasse 20, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Herger Invest GmbH, Obermattli 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. November 1964

Grundstück Nr.: 305.1207, 2'685 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Schuler-Arnold Max und Ruth, Kirchstrasse 20, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Herger Invest GmbH, Obermattli 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Februar 1974

Gurtellen

Grundstück Nr.: D705.1209, 50 m², Plan Nr. 42, Grossgand, Baurecht für Touristenhütte, auf 30 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 703.1209

Veräusserer:

Erben des Gnos-Zraggen Martin

Erwerber:

Gnos-Walker Martin, Dörfli 14, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Juni 1995

Realp

Grundstück Nr.: M1004.1212, $\frac{3}{6}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 288.1212

Veräusserin:

Blöchliger-Nager Josefina, Bahnhofstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Cathry-Blöchliger Manuela, Gandrütli 23b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. Dezember 1978

Schattdorf

Grundstück Nr.: 42.1213, 839 m², Plan Nr. 1, Ried, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Meyer-Baumann Josef und Annemarie, Luegislandstrasse 576, 8051 Zürich

Erwerber:

Kempf Josef, Klausenstrasse 106, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. Mai 1984, 9. August 1989

Spiringen

Grundstück Nr.: S1081.1218, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Untergeschoss und Nebenräume, $\frac{145}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 993.1218; Grundstück Nr.: M1114.1218, Einstellplatz Nr. 10, $\frac{1}{51}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 196.1218

Veräusserin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Profitech Schweiz GmbH, Schneckelerstrasse 1, 4414 Füllinsdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. März 1997

Altdorf, 20. Oktober 2006

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 198 vom 12. Oktober 2006, Seite 16

6. Oktober 2006

Dr. Franz Häfliger-Stiftung,

in Altdorf UR, CH-120.7.001.447-0, Unterstützung begabter, unbemittelter, junger Urner in ihrer beruflichen Ausbildung durch Ausrichtung von Stipendien, Stiftung (SHAB Nr. 15 vom 23.1.1989, S. 289). Domizil neu: c/o Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stadler, Hansruedi, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fäh, Robert, von Kaltbrunn, in Altdorf UR, Sekretär,

mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Josef, von Seedorf UR, in Seedorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sicher, Philipp, von Gurtellen, in Gurtellen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Lerch, Martina, von Altdorf UR und Murgenthal, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Horat, Dr. Peter, von Ingenbohl, in Bürglen UR, Sekretär (nicht Mitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Finanzkontrolle Uri, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

6. Oktober 2006

PanMedion AG in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.608-0, Vertrieb von Arzneimitteln und Kosmetika, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2005, S. 15, Publ. 3057352). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums vom 7.9.2006 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 199 vom 13. Oktober 2006, Seite 13

9. Oktober 2006

Lisag,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.887-4, Aufbau, Betrieb und Unterhalt von Landinformationssystemen auf der Grundlage der Daten der amtlichen Vermessung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 105 vom 2.6.2005, S. 13). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Alois, von Spiringen, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Danoth, Georges, von Andermatt, in Bürglen UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 200 vom 16. Oktober 2006, Seite 14

10. Oktober 2006

Hotel, Restaurant, Pizzeria Weisses Kreuz, Herr Salvatore Cucci,

in Flüelen, CH-120.1.002.212-6, Axenstrasse 2, 6454 Flüelen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Führung eines Hotel- und Restaurationsbetriebs. Eingetragene Personen: Cucci, Salvatore, italienischer Staatsangehöriger, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Cucci-Näf, Franziska, von Zürich, in Flüelen, mit Einzelunterschrift.

10. Oktober 2006

Multi-Media-Welt GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.119-9, Verkauf, Reparatur und Handel im Bereich der Unterhaltungselektronik, insbesondere im Bereich Radio, Fernsehen, Satellitenanla-

ge und HI-FI, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2006, S. 21, Publ. 3447574). Statutenänderung: 9.10.2006. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bürgi, Peter, von Feusisberg, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 7'000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cathry, Renato, von Andermatt, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 9'000.- [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 6'000.-]; Baumann, Kurt, von Wassen, in Schattdorf, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 11'000.- [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 7'000.-].

Altdorf, 20. Oktober 2006

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Berther-Reber Susanne und Josef, Utzigmattweg 24, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau Balkon
Bauplatz: Eggberge, Parzelle 2065
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Hanspeter, Schroten, Bürglen
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Eggenberggli, Parzelle 1409
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Gisler-Müller Franz-Xaver, St. Raphaelweg 6, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Doppelgarage (Unterterrain)
Bauplatz: Einkaufszenter Urnertor, Parzelle 59
Bemerkungen: verpflockt

- Bauherrschaft: Gisler-Arnold Gustav, Planzermätteli, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Bucke
Bauplatz: Hinterebnet, Parzelle 1288
Bemerkungen: bereits im Bau, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Schuler-Achermann Dominik, Schächenmatt 43, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Doppelfamilienhaus
Bauplatz: Horgi 19 und 19a, Parzellen 1684 und 1685
Bemerkungen: profiliert

Realp

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Ursern, Andermatt
Bauvorhaben: Erneuerung Kraftwerk Realp
Bauplatz: Haldengasse, Parzelle 263
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Schattdorf, v.d. Gemeinderat, Gemeindehaus, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau/Ausbau Rundweg «Rüttigarten»
Bauplatz: Rütli/Gandrütli, Parzellen L100, L101, L103/L1831

Seedorf

- Bauherrschaft: Gisler-Walker Sandro, Obere Feldgasse 52, Seedorf
Bauvorhaben: Anbau Balkon
Bauplatz: Obere Feldgasse 52, Parzelle 241
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Walker Stahl- und Metallbau GmbH, Postfach 57, Grund, Amsteg
Bauvorhaben: Neubau Industriehalle mit Bürogebäude
Bauplatz: Grund, Amsteg, Parzelle L 851.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Fedier-Epp Vreni, Gotthardstrasse 93, Amsteg
Bauvorhaben: Überdachung bestehender Sitzplatz
Bauplatz: Gotthardstrasse 93, Amsteg, Parzelle 76.1216
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeinde-

baubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Gemeinden Flüelen und Sisikon

Öffentliche Planaufgabe im Eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 18ff des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

1. Gesuchstellerin/Bauherrschaft

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur, Projekt-Management, 6002 Luzern

2. Gegenstand

Erneuerung SBB-Tunnels Morschach, Fronalp (SZ) und Stutzeck-Axenbergl (UR):

Erneuerungsarbeiten Gleis, Tunnelabdichtung, Entwässerung, Tunnelfunk, Selbstrettungsmassnahmen.

3. Öffentliche Auflage

Die Projektunterlagen können vom 23. Oktober 2006 bis 22. November 2006 auf den Gemeindeganzleien Flüelen und Sisikon zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

4. Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim: Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV einzureichen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

5. Enteignung

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung, Planänderung, Ausdehnung der Enteignung oder Sachleistungen geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind dem BAV einzureichen.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Baudirektion Uri
(im Auftrag des Bundesamtes
für Verkehr)

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Andrea Stadler und Johannes Grütter, Rynächtstrasse 9, 640 Altdorf, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Andrea Stadler und Johannes Grütter, Rynächtstrasse 9, 640 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 66.1214, Obere Feldgasse 11, 6462 Seedorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Seedorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Offene Stellen

Kantonsbibliothek Uri Stiftung

Infolge Pensionierung einer bisherigen Mitarbeiterin suchen wir zur Ergänzung unseres Teams

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

Servicebereich: Freihandausleihe für einen Ausleihnachmittag (6 bis 7 Std.) pro Woche und Ferienablösung

Suchen Sie ein interessantes und vielseitiges Betätigungsfeld?

Ihre Hauptaufgaben: Ausleihdienst der Freihandbibliothek (Bibliotheksoftware SISIS-SUNRISE), angemessene Beratung (z.B. Sachauskünfte auf erster Informationsstufe und/oder Weiterleiten an zuständiges Fachpersonal), Recherche in den Bildschirmkatalogen, allgemeine Auskünfte über die Dienstleistungen und Produkte des Betriebes

Ihre Voraussetzungen: abgeschlossene Berufsausbildung (Kaufrau/Kaufmann oder vergleichbare Ausbildung), gute Kenntnisse der einschlägigen EDV-Anwendungen (MS-Office) und Internet-Know-how, spezielles Interesse am Arbeitsbereich mit Büchern und anderen Medien, neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, Bereitschaft zur Fortbildung, Fähigkeit zur Teamarbeit, Kontaktfreude und Eignung im Umgang mit Kunden und Kundinnen, Freude an der Arbeit im Bereich der Medienvermittlung

Unser Angebot: vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeiten, innerbetriebliche Schulung des Bibliothekssystems SISIS-SUNRISE, Weiterbildung im Umgang mit konventionellen und elektronischen Informationsquellen, Einsatz in kleinem, motiviertem und dynamischem Team, gutes Betriebsklima, monatliche Einsatzpläne, Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung Kanton Uri; Stundenlohn
Stellenantritt: 1. Januar 2007 oder nach Vereinbarung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 6. November 2006 an: Frau Eliane Latzel, Kantonsbibliothekarin, Kantonsbibliothek Uri Stiftung, Bahnhofstrasse 13, 6460 Altdorf.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau Eliane Latzel, Telefon 041 875 22 21, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Kantonsbibliothek Uri Stiftung

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

Schuldnerin: Gisler Automobile AG, Seedorferstrasse 66, 6460 Altdorf

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2006

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Bemerkungen: Eigentümerin der Liegenschaft L1236.1201, Altdorf

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfälli-

ge Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerichtfertiger Unterlassung.

Altdorf, 20. Oktober 2006

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. November 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Donnerstag, 26. Oktober 2006

■ Öffentlicher Vortrag der Spitex Uri

Frau Dr. med. Astrid Hurni, FMH Innere Medizin und Leitende Ärztin am Kantonsspital Uri, referiert zum Thema Demenz – Das schleichende Vergessen. Der Vortrag findet am Donnerstag, 26. Oktober 2006, 19.30 Uhr im Kraftwerk Göschenen statt. Der Vortrag steht allen Interessierten offen und der Eintritt ist frei.

Kanton

AUFNAHMEREGLIMENT der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement)

(Änderung vom 3. Juli 2006)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,
beschliesst:

I.

Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) vom 13. September 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Voraussetzungen für die Aufnahme

1 Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK¹⁾ oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus.

2 Kandidatinnen und Kandidaten, die über

- einen anerkannten Fachmittelschulausweis mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 7 bis 11 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzausweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen.

1) Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Erlassammlung der EDK Ziffer 4.3.1.3.

10.2920

³ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, den Abschluss einer Fachhochschule oder eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK voraus.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die über

- eine Fachmaturität,
- einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- eine Berufsmaturität oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 7 bis 11 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen mindestens demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

⁵ Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerbildungsinstitution infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen wurde, wird erst nach einer zweijährigen Karenzfrist zum Studium an die PHZ zugelassen.

Artikel 11 Bestehen der Eintrittsprüfung

¹ Das Aufnahmeverfahren gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, die im Zuweisungsentscheid festgelegt sind, mindestens genügende Ergebnisse erreicht werden.

² Wer von den obligatorischen Fächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und ein naturwissenschaftliches Fach) maximal zwei Fächer beziehungsweise von der Gesamtprüfung maximal drei Fächer nicht bestanden hat, kann die Eintrittsprüfung wiederholen.

³ Eine allfällige Prüfungsabmeldung muss begründet und bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe einem Prüfungstermin fern, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Wird die Abmeldung mit einer Krankheit begründet, ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

⁴ Wer das Aufnahmeverfahren einer anderen Pädagogischen Hochschule nicht bestanden hat, wird nicht an die PHZ aufgenommen.

Artikel 14^{bis} Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. Oktober 2006 bereits eine Fachmittelschulbildung begonnen haben, werden zur Ausbildung zur Lehrperson

für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe gemäss Artikel 6 Absatz 2 auch dann zugelassen, wenn sie nach Abschluss der Fachmittelschule nicht über Berufserfahrung verfügen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

10.2921**PRÜFUNGSREGLEMENT
der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Prüfungsreglement)**

(vom 3. Juli 2006)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,
gestützt auf Artikel 11 des Konkordats über die Pädagogische Hochschule
Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000 sowie auf das
Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Statut) vom
13. September 2002,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1** Geltungsbereich

1 Das Reglement regelt die Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildungen an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ), die Zuständigkeiten für Studienentscheide sowie die Modalitäten von Promotions- und Prüfungsverfahren.

2 Das Reglement gilt für folgende Ausbildungsgänge:

- a) Ausbildung zur Lehrperson für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule,
- b) Ausbildung zur Lehrperson der Primarschule,
- c) Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I.

Artikel 2 Anerkennung von Studienleistungen

1 Die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule entscheidet über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen unter Berücksichtigung internationalen und nationalen Rechts.

2 Die Direktionskonferenz erlässt entsprechende Richtlinien.

Artikel 3 Leistungsbeurteilungen und -bewertungen

1 Die Studienleistungen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 mit den Qualifikationen «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Sie können nach der Bewertungsskala im European Credit Transfer System (ECTS) bewertet werden.

² Die Bachelor- und die Masterprüfung sowie die Bachelor- und die Masterarbeit sind in jedem Fall nach der Bewertungsskala im ECTS zu bewerten.

³ Die Bewertung nach der Bewertungsskala im ECTS bemisst sich nach folgenden Standards:

- A Hervorragend: ausgezeichnete Leistungen, nur wenig unbedeutende Fehler
- B Sehr gut: überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
- C Gut: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
- D Befriedigend: mittelmässig, jedoch deutliche Mängel
- E Ausreichend: die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
- FX Nicht bestanden: das heisst es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
- F Nicht bestanden: es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Artikel 4 ECTS-Punkte

Die Anzahl ECTS-Punkte für jedes Qualifikationselement, für jedes Bachelor- und Masterprüfungselement sowie für die Bachelor- und die Masterarbeit ist im jeweiligen Studienplan festgelegt.

II. ORGANE

Artikel 5 Direktionskonferenz

¹ Die Direktionskonferenz ist als Koordinationsorgan verantwortlich für die Anwendung des Prüfungsreglements durch die Teilschulen. Insbesondere

- a) erlässt sie für jede Ausbildung einen Studienplan und legt diesen dem Konkordatsrat zur Genehmigung vor,
- b) legt sie das bei einer Ausbildung geltende Beurteilungs- und Bewertungssystem fest und sorgt für eine einheitliche Anwendung der Beurteilungskriterien,
- c) erlässt sie Richtlinien für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen,
- d) beschliesst sie über eine Verteilung der Bachelor- und Masterprüfung auf verschiedene Zeitpunkte während der Ausbildung und
- e) erlässt sie Richtlinien in Fällen, wo der einheitliche Vollzug des Prüfungsreglements eine Koordination unter den Teilschulen erfordert.

10.2921

Artikel 6 Rektorat

Im Rahmen der operativen Leitung der Teilschule obliegt der Rektorin oder dem Rektor einer Teilschule bezüglich der Ausbildungen insbesondere

- a) die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen und
- b) der Ausschluss von Studierenden von der Ausbildung.

Artikel 7 Leiterinnen und Leiter eines Studiengangs

Die Leiterin oder der Leiter eines Studiengangs ist für sämtliche Belange des Studiengangs zuständig, soweit das übergeordnete Recht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Insbesondere

- a) legt sie oder er im Rahmen der Anforderungen des Studienplans das Anspruchsniveau der Ausbildung fest und
- b) sorgt sie oder er für die Koordination der Module innerhalb der Ausbildung.

Artikel 8 Dozentinnen und Dozenten eines Moduls

Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent eines Moduls ist für sämtliche Belange der Ausbildung im Rahmen des Moduls zuständig, soweit das übergeordnete Recht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Insbesondere

- a) legt sie oder er das Anspruchsniveau der Prüfungen, der Qualifikationsschritte oder anderer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Leistungsnachweise fest,
- b) legt sie oder er die Voraussetzungen für das Bestehen des Moduls fest,
- c) entscheidet sie oder er über das Bestehen des Moduls und
- d) ist sie oder er für die Informationen der Studierenden gemäss Artikel 12 Absatz 2 verantwortlich.

Artikel 9 Prüfungskommission

¹ Das Rektorat jeder Teilschule setzt eine Prüfungskommission ein, die aus vier bis sechs Mitgliedern besteht und sich aus der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule, Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Ausbildungsbereiche sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anderen Teilschule zusammensetzt.

² Sie entscheidet

- a) am Ende des Grundstudiums über die Zulassung zum Hauptstudium,
- b) bei der Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I am Ende des dritten Studienjahrs über das Bestehen der Bachelorprüfung gemäss den Artikeln 16 und 17 und die Zulassung zur Masterausbildung und
- c) am Ende des Studiums über das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung und das Erteilen des entsprechenden Lehrdiploms.

Artikel 10 Examinierende

1 Die Dozentinnen und Dozenten nehmen als Examinierende die Bachelor- und die Masterprüfung ab.

2 Sie beurteilen oder bewerten im Einvernehmen mit den externen Fachexpertinnen und -experten die von den Studierenden erbrachten Leistungen. Bei Uneinigkeit entscheiden die Fachexpertinnen und -experten.

Artikel 11 Fachexpertinnen und -experten

1 Die jeweilige Prüfungskommission setzt externe Fachexpertinnen und -experten ein, die bei der Bachelor- und der Masterprüfung mitwirken und den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfungen überwachen.

2 Die Überwachung der verschiedenen Prüfungsteile kann stichprobenartig erfolgen.

III. AUSBILDUNGEN**1. Allgemeine Bestimmungen****Artikel 12** Studium

1 Die Ausbildungen werden in modularer Form durchgeführt, wobei die Studienpläne das Nähere über Inhalt und Dauer der einzelnen Module regeln und festlegen, welche Module fakultativ und welche obligatorisch zu besuchen sind.

2 Die Dozentin oder der Dozent eines Moduls legt die für das Modul geltenden Anforderungen sowie die Voraussetzungen für dessen erfolgreichen Abschluss fest und gibt sie den Studierenden im Voraus bekannt.

3 Die Studierenden führen eine Lern- und Leistungsdokumentation.

Artikel 13 Schlussprüfungen

Die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe wird mit der Bachelorprüfung, die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I mit der Masterprüfung abgeschlossen.

2. Grundstudium**Artikel 14** Grundsatz

Im Rahmen des stufenübergreifenden Grundstudiums wird

a) die berufsspezifische Eignung für das Studium und für den Beruf abgeklärt (Eignungsabklärung) und

10.2921

- b) im Rahmen der Akzessmodule die richtige Stufen- und Fachwahl bezüglich des Hauptstudiums sichergestellt.

Artikel 15 Bestehen von Modulen und Eignungsabklärung

1 Module und Eignungsabklärung sind bestanden, wenn die für die einzelnen Module und die Eignungsabklärung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

2 Die Direktionskonferenz erlässt Richtlinien betreffend die Wiederholung nicht bestandener Module, die vom Konkordatsrat zu genehmigen sind. Die Prüfungskommission legt auf der Grundlage der Richtlinien die Wiederholungsaufgaben für jede Studierende und jeden Studierenden fest.

3 Wird die Eignungsabklärung nicht bestanden, muss das Mentorat des Grundjahrs wiederholt werden.

3. Bachelorprüfung bei der Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I

Artikel 16 Grundsatz

1 Studierende der Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I absolvieren nach dem dritten Studienjahr eine Bachelorprüfung, die aus schriftlichen und/oder mündlichen Teilprüfungen in den vier Fächern des Studienbereichs «Fach und Unterricht» und in einem Fach des Studienbereichs «Kind, Jugend und Erziehung» besteht.

2 Das Bestehen der Bachelorprüfung ist Voraussetzung für den Übertritt ins Masterstudium.

Artikel 17 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung in der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mindestens mit dem Leistungswert E gemäss der ECTS-Skala bewertet werden. In Zweifelsfällen können bei der Bewertung die Leistungen in den einzelnen Modulen während der Ausbildung berücksichtigt werden.

4. Bachelor- und Masterprüfung bei Studienabschluss

Artikel 18 Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung

Zur Bachelor- oder Masterprüfung gemäss Artikel 13 wird zugelassen

- a) wer die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgeschriebenen Module im Rahmen der Ausbildung erfolgreich absolviert,

- b) sich fristgerecht angemeldet und
- c) die festgelegte Prüfungsgebühr bezahlt hat.

Artikel 19 Bachelor- oder Masterarbeit

1 Mit der Bachelor- oder Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie eine Fragestellung eigenständig und nach wissenschaftlichen Regeln bearbeiten und in schriftlicher Form dokumentieren sowie die Ergebnisse präsentieren und in einem kritischen Diskurs begründen können. Die Bachelor- oder Masterarbeit ist Bestandteil der Bachelor- oder Masterprüfung.

2 Die Bachelor- oder Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit verfasst werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennbar sein.

3 Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von den betreuenden Dozierenden und einer weiteren Fachexpertin oder einem weiteren Fachexperten bewertet.

4 Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal überarbeitet oder neu erarbeitet werden. Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelor- oder Masterarbeit gilt als nicht bestanden.

Artikel 20 Bachelor- oder Masterprüfung

1 Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Teilprüfungen

- a) in den vier Fächern des Studienbereichs «Fach und Unterricht» für die Sekundarstufe I,
- b) im Fach Deutsch sowie in den drei Fächern des Studienbereichs «Fach und Unterricht» mit Vertiefung für die Primarstufe,
- c) im Fach Deutsch sowie in drei weiteren Fächern des Studienbereichs «Fach und Unterricht» gemäss Vorgaben der Schulleitung für die Ausbildung Kindergarten/Unterstufe,
- d) in Berufspraxis und
- e) in einem Bereich der Bildungs- und Sozialwissenschaften.

2 Die Direktionskonferenz kann beschliessen, die Prüfungen auf verschiedene Zeitpunkte während der Ausbildung zu verteilen.

3 Die weiteren Fächer des Studienbereichs «Fach und Unterricht» werden mit einem qualifizierten und gemäss ECTS differenzierten Leistungsausweis abgeschlossen.

Artikel 21 Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit dem Leistungswert E gemäss der ECTS-Skala bewertet werden.

10.2921

Artikel 22 Diplom, Diplommzusatz und Diplomzeugnis

1 Das Diplom bestätigt das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung in einem Studiengang der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und die damit verbundene Erteilung der Lehrbefugnis für Kindergarten/Unterstufe, für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I. Die Urkunde wird von der PHZ ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konkordatsrats, der Direktorin oder dem Direktor der PHZ und von der Rektorin oder dem Rektor der Teilschule unterzeichnet.

2 Der mit dem Diplom verliehene Titel richtet sich nach den massgebenden Anerkennungsreglementen¹⁾ sowie dem Titelreglement²⁾ der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

3 Zusätzlich zum Diplom werden folgende Dokumente ausgestellt:

- a) ein Diplomzeugnis, welches die Prüfungsleistungen der Bachelor- oder Masterprüfung, das Thema und die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit enthält,
- b) ein Diplommzusatz, welcher den absolvierten Studiengang näher beschreibt und mit Bezug auf die Lern- und Leistungsdokumentation eine Fremd- und Selbstevaluation im Hinblick auf die Ausbildungsziele enthält und
- c) eine Bescheinigung über das absolvierte Spezialisierungsstudium.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Wiederholung

1 Jedes Modul sowie jede Bachelor- und Masterprüfung können in der Regel innerhalb eines Jahres an einem nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

2 Die Prüfungskommission kann die Wiederholung auf einzelne Elemente beschränken.

Artikel 24 Ausschluss

1 Die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule kann Studierende, bei denen sich während der Ausbildung herausstellt, dass die persönliche Eignung für die Berufsausübung fehlt, von der Ausbildung ausschliessen.

1) Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Ziffer 4.3.2.3. Erlasssammlung der EDK); Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Ziffer 4.3.2.4. Erlasssammlung der EDK)

2) Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 (Ziffer 4.3.2.6. Erlasssammlung der EDK)

² Der Ausschluss ist mündlich zu eröffnen und zu begründen und im Sinn eines Entscheids schriftlich zu bestätigen.

Artikel 25 Unredlichkeiten

Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel bei Qualifikationsschritten, Bachelor- oder Masterarbeiten sowie Bachelor- oder Masterprüfungen können Qualifikationsschritte, Prüfungen und Arbeiten ganz oder teilweise für «nicht bestanden» erklärt werden.

Artikel 26 Verhinderung

¹ Wer die Eignungsabklärung, die Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Bachelor- oder Masterprüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat die Prüfungskommission umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen.

² Wer eine andere Prüfung, einen Qualifikationsschritt oder ein Praktikum aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten des Moduls umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen.

Artikel 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 6. Februar 2004¹⁾ aufgehoben.

Im Namen des Konkordatsrats
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹⁾ RB 10.2921

AZA 6460 Altdorf